

Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg

Ausgegeben in Stadthagen am 30.12.2019

Nr. 13/2019

Inhaltsverzeichnis:

Seite

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

10. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bückeburg über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 14.09.1995	142
10. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bückeburg über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung vom 18.12.1986	142
Richtlinie der Stadt Bückeburg zur Mitfinanzierung von Teilnahmebeiträgen für den Besuch einer Kindertagesstätte im Kindergartenjahr 2019/2020	142
Bekanntmachung; Erste Eröffnungsbilanz der Gemeinde Bad Eilsen zum 01.01.2012	143
Bekanntmachung; Erste Eröffnungsbilanz der Gemeinde Buchholz zum 01.01.2012	143
Bekanntmachung der ersten Eröffnungsbilanz der Gemeinde Luhden zum 01.01.2012	143
Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Lindhorst für das Haushaltsjahr 2019	143
2. Satzung zur Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Lindhorst	144
3. Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr in der Samtgemeinde Lindhorst	145
Satzung zur 2. Änderung der Satzung für den Senioren- u. Behindertenbeirat der Samtgemeinde Lindhorst	145
Satzung über die Entschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Niedernwöhren	145
Abwasserbeseitigungssatzung der Samtgemeinde Niedernwöhren	146
Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die zentrale Abwasserbeseitigung sowie für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen der Samtgemeinde Niedernwöhren (Abgabensatzung für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung)	152
Satzung der Samtgemeinde Niedernwöhren über die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke in einem bestimmten Teil des Samtgemeindegebietes	156
1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Niedernwöhren für das Haushaltsjahr 2019	157
1. Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung der Samtgemeinde Nienstädt für das Haushaltsjahr 2019	157

9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die zentrale Abwasserbeseitigung sowie für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen der Samtgemeinde Nienstädt vom 13. Mai 1993	158
1. Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung der Gemeinde Helpsen für das Haushaltsjahr 2019	158
1. Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung der Gemeinde Seggebruch für das Haushaltsjahr 2019	158
Bauleitplanung Gemeinde Hülsede; Bebauungsplan Nr. 13 „Neubau Feuerwehrhaus“	159
Satzung der Stadt Rodenberg über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes " Allee / Burgpark / Mühlenstraße " (Sanierungssatzung)	159
Bekanntmachung (<i>Stadt Rodenberg</i>) (<i>Einziehung Straßenteilstück</i>)	160

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

D Sonstige Mitteilungen

Anlagen:

1 zu:	Bekanntmachung; Erste Eröffnungsbilanz der Gemeinde Bad Eilsen zum 01.01.2012
2 zu:	Bekanntmachung; Erste Eröffnungsbilanz der Gemeinde Buchholz zum 01.01.2012
3 zu:	Bekanntmachung der ersten Eröffnungsbilanz der Gemeinde Luhden zum 01.01.2012
4 zu:	Abwasserbeseitigungssatzung der Samtgemeinde Niedernwöhren
5 zu:	Bauleitplanung Gemeinde Hülsede; Bebauungsplan Nr. 13 „Neubau Feuerwehrhaus“
6 zu:	Satzung der Stadt Rodenberg über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes " Allee / Burgpark / Mühlenstraße " (Sanierungssatzung)
7 zu:	Bekanntmachung (<i>Stadt Rodenberg</i>)

Die Amtsblattstelle wünscht allen Leserinnen und Lesern sowie allen Abonnenten einen guten Start in ein glückliches, erfolgreiches und vor allem gesundes Jahr 2020.

Herausgeber: Landkreis Schaumburg, Jahnstr. 20, 31655 Stadthagen

Erscheint grundsätzlich am letzten Arbeitstag eines jeden Monats; Redaktionsschluss: jeweils 7 Arbeitstage vor dem Erscheinungstermin

Auskunft, Einsichtnahme, Abonnement und Einzel Exemplare: Amt für Kommunalaufsicht und Wahlen, Frau Spillmann,
Tel. 05721/703-3262, E-Mail: amtsblatt.12@landkreis-schaumburg.de

Das Amtsblatt kann auf der Internetseite www.schaumburg.de kostenfrei eingesehen werden.
Es liegt im Foyer der Kreisverwaltung zur Mitnahme aus.

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

10. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bückeburg über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 14.09.1995

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) in Verbindung mit den §§ 2, 5, 6 und 8 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) hat der Rat der Stadt Bückeburg in seiner Sitzung am 12.12.2019 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

1. § 4 Abs. 2 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

Der Beitragssatz beträgt für die	
a) Schmutzwasserbeseitigung	9,66 €
b) Niederschlagswasserbeseitigung	5,26 €

je qm beitragspflichtiger Fläche.

2. § 13 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

Die Abwassergebühr beträgt je Kubikmeter Schmutzwasser 1,69 €.

3. § 13 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

Die Abwassergebühr für die Beseitigung von Niederschlagswasser beträgt je Berechnungseinheit jährlich 0,30 €.

Artikel II

1. Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Bückeburg, den 12.12.2019

Stadt Bückeburg

Bürgermeister
Brombach

10. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bückeburg über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung vom 18.12.1986

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) in Verbindung mit den §§ 2 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) hat der Rat der Stadt Bückeburg in seiner Sitzung am 12.12.2019 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

1. § 2 erhält folgende Fassung:
Gebührenmaßstab und Gebührensatz

Die Benutzungsgebühr beträgt für die Beseitigung von Fäkal-schlamm/Abwässern

- a) aus Hauskleinkläranlagen 42,66 € und
- b) aus abflusslosen Sammelgruben 38,60 €

je angefangenen eingesammelten cbm.

Artikel II

1. Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Bückeburg, den 12.12.2019

Stadt Bückeburg

Bürgermeister
Brombach

Richtlinie der Stadt Bückeburg zur Mitfinanzierung von Teilnahmebeiträgen für den Besuch einer Kindertagesstätte im Kindergartenjahr 2019/2020

Aufgrund der §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der zurzeit gültigen Fassung hat die Vertretung der Stadt Bückeburg am 12.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

Die Stadt Bückeburg hat zum 01.08.2018 die „Satzung über die Erhebung von Teilnahmegebühren für den Besuch von Kindertagesstätten der Stadt Bückeburg“ neu gefasst. Die in der Vergangenheit gewährten Geschwisterermäßigungen auf die Teilnahmegebühren wurden dabei reduziert. Diese Regelungsänderung führt teilweise zu erheblichen wirtschaftlichen Mehrbelastungen der Erziehungsberechtigten.

§ 1

Die Stadt Bückeburg gewährt den Erziehungsberechtigten zur „Abfederung“ dieser Mehrbelastung für das Kindergartenjahr 2019/2020 einen Zuschuss zu den Teilnahmebeiträgen für den Besuch einer Kindertagesstätte.

§ 2 Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Förderung:

- Mindestens ein/e Erziehungsberechtigte/r und die Kinder der Familie sind mit Alleinigem Wohnsitz oder Hauptwohnsitz in Bückeburg gemeldet und besuchen Kinderbetreuungseinrichtungen im Stadtgebiet,
- Mindestens ein Kind der Familie besucht das letzte Kindergartenjahr vor der Einschulung und
- die wirtschaftliche Gesamtbelastung der Familie aus den seit dem 01.08.2018 geltenden Teilnahmebeiträgen überschreitet einen monatlichen Gesamtbetrag in Höhe von 360,00 €.

§ 3 Höhe der Zuschüsse:

Die Stadt Bückeburg bezuschusst die monatlichen Teilnahmebeträge über den Sockelbetrag von 360 € hinaus bis zum Erreichen der seit dem 01.08.2018 zu zahlenden Gebührengesamtsumme für alle Kinder einer Familie.

§ 4 Antragsverfahren:

Die Erziehungsberechtigten können Zuschüsse bis zum 31.07.2020 beim Fachgebiet Familie und Soziales beantragen (Ausschlussfrist). Entsprechende Antragsvordrucke sind über das Fachgebiet erhältlich.

§ 5 Vergabebestimmungen:

- Die Zuschüsse werden für den Zeitraum 01.08.2019 bis 31.07.2020 gewährt. Werden die Bewilligungsvoraussetzungen nur zeitanteilig erfüllt, ändert sich der Zeitraum der Zuschussung entsprechend.

- Die Zuschüsse werden grundsätzlich unabhängig von der wirtschaftlichen Situation der Familien gewährt. Soweit vom öffentlichen Träger der Jugendhilfe Zuschüsse nach § 90 Abs. 3 des SGB VIII geleistet werden, werden diese angerechnet.
- Die Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangs registriert und bearbeitet.
- Die Bewilligung erfolgt schriftlich durch einen Zuschussbescheid an die Erziehungsberechtigten.
- Die Zuschüsse werden direkt an die Antragsteller ausgezahlt, eine Verrechnung mit den Trägern der Betreuungseinrichtungen findet nicht statt.

§ 5 Inkrafttreten:

Diese Richtlinie tritt zum 01.08.2019 in Kraft.
Sie tritt zum 31.07.2020 außer Kraft.

Bükeburg, den 16.12.2019

Brombach
Bürgermeister

Bekanntmachung Erste Eröffnungsbilanz der Gemeinde Bad Eilsen zum 01.01.2012

Der Rat der Gemeinde Bad Eilsen hat in seiner Sitzung am 26.09.2019 die Erste Eröffnungsbilanz der Gemeinde Bad Eilsen (s. Anlage) nach Artikel 6 Absatz 8 des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindegewirtschaftlicher Vorschriften vom 15.11.2005 (GemHausR-NeuOG) zum Stichtag 01.01.2012 beschlossen.

(Eröffnungsbilanz ist im Anschluss an Seite 160 des Amtsblatts als dessen Anlage 1 beigelegt)

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Nienburg/Weser hat die Prüfung der Eröffnungsbilanz in der Zeit vom 03.01.2019 bis 10.09.2019 (mit Unterbrechungen) durchgeführt. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Die Erste Eröffnungsbilanz der Gemeinde Bad Eilsen zum 01.01.2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Erste Eröffnungsbilanz der Gemeinde Bad Eilsen einschließlich Anhang sowie der Prüfungsbericht liegen gemäß § 129 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die Veröffentlichung an 7 Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Tag nach der Bekanntgabe im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, in der Gemeindeverwaltung Bad Eilsen, Bükeburger Straße 2, 31707 Bad Eilsen, und in der Samtgemeindeverwaltung Eilsen, Bükeburger Straße 4, 31707 Bad Eilsen, zu jedermanns Einsicht während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Bad Eilsen, 10.12.2019

Gemeinde Bad Eilsen

Bergmann
Stellv. Gemeindedirektorin

Bekanntmachung Erste Eröffnungsbilanz der Gemeinde Buchholz zum 01.01.2012

Der Rat der Gemeinde Buchholz hat in seiner Sitzung am 03.09.2019 die Erste Eröffnungsbilanz der Gemeinde Buchholz (s. Anlage) nach Artikel 6 Absatz 8 des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindegewirtschaftlicher Vorschriften vom 15.11.2005 (GemHausR-NeuOG) zum Stichtag 01.01.2012 beschlossen.

(Eröffnungsbilanz ist im Anschluss an Seite 160 des Amtsblatts als dessen Anlage 2 beigelegt)

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Nienburg/Weser hat die Prüfung der Eröffnungsbilanz in der Zeit vom 19.11.2018 bis 29.04.2019 (mit Unterbrechungen) durchgeführt. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Die Erste Eröffnungsbilanz der Gemeinde Buchholz zum 01.01.2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Erste Eröffnungsbilanz der Gemeinde Buchholz einschließlich Anhang sowie der Prüfungsbericht liegen gemäß § 129 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die Veröffentlichung an 7 Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Tag nach der Bekanntgabe im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, in der Samtgemeindeverwaltung Eilsen, Bükeburger Straße 4, 31707 Bad Eilsen, zu jedermanns Einsicht während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Buchholz, 02.12.2019

Gemeinde Buchholz

Krause
Bürgermeister

Bekanntmachung der ersten Eröffnungsbilanz der Gemeinde Luhden zum 01.01.2012

Der Rat der Gemeinde Luhden hat in seiner Sitzung am 05.11.2019 die Erste Eröffnungsbilanz der Gemeinde Luhden (s. Anlage) nach Artikel 6 Absatz 8 des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindegewirtschaftlicher Vorschriften vom 15.11.2005 (GemHausR-NeuOG) zum Stichtag 01.01.2012 beschlossen.

(Eröffnungsbilanz ist im Anschluss an Seite 160 des Amtsblatts als dessen Anlage 3 beigelegt)

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Nienburg/Weser hat die Prüfung der Eröffnungsbilanz in der Zeit vom 03.01.2019 bis 08.05.2019 (mit Unterbrechungen) durchgeführt. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Die Erste Eröffnungsbilanz der Gemeinde Luhden zum 01.01.2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Erste Eröffnungsbilanz der Gemeinde Luhden einschließlich Anhang sowie der Prüfungsbericht liegen gemäß § 129 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die Veröffentlichung an 7 Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Tag nach der Bekanntgabe im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, in der Samtgemeindeverwaltung Eilsen, Bükeburger Straße 4, 31707 Bad Eilsen, zu jedermanns Einsicht vom 02.01.2020 bis zum 13.01.2020 während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Luhden, 11.12.2019

Gemeinde Luhden

Kunde
Gemeindedirektor

Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Lindhorst für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Lindhorst in der Sitzung am 17.10.2019 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	6.566.500,- €	13.800,- €		6.580.300,- €
ordentliche Aufwendungen	6.548.500,- €		12.500,- €	6.536.000,- €
außerordentliche Erträge				
außerordentliche Aufwendungen				
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.403.900,- €	13.800,- €		6.417.700,- €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.014.500,- €		12.900,- €	6.001.600,- €
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	608.500,- €			608.500,- €
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.198.700,- €		3.200,- €	2.195.500,- €
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.590.200,- €		3.200,- €	1.587.000,- €
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	389.400,- €	26.700,- €		416.100,- €
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	8.620.600,- €	13.800,- €	3.200,- €	8.631.200,- €
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	8.620.600,- €	26.700,- €	16.100,- €	8.631.200,- €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.590.200,- € um 3.200,- € vermindert und damit auf 1.587.000,- € neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Der Hebesatz der Samtgemeindeumlage bleibt unverändert.

§ 6

Wird nicht geändert.

31698 Lindhorst, 17.10.2019

Andreas Günther
Samtgemeindebürgermeister

2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach § 115 Abs. 1, § 120 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Schaumburg am

29.11.2019 unter dem Aktenzeichen 20.14 10/20 erteilt worden.

2.3 Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 115 Abs. 1, § 114 Abs. 2 NKomVG vom 20.12.2019 bis zum 17.01.2020 in der Samtgemeindeverwaltung, Bahnhofstraße 55a in 31698 Lindhorst,

in der Samtgemeindekasse,
Zimmer 10,
zu folgenden Öffnungszeiten :

Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag 08.00 - 12.30 Uhr
Montag 14.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag 14.00 - 18.00 Uhr

zur Einsichtnahme öffentlich aus.

31698 Lindhorst, den 10.12.2019

Der Samtgemeindebürgermeister
In Vertretung
Jens Schwedhelm

2. Satzung zur Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Lindhorst

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), und §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Art. 3 § 6 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88), hat der Rat der Samtgemeinde Lindhorst in seiner Sitzung am 10. Dezember 2019 folgende Änderungssatzung für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Lindhorst beschlossen:

Die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Lindhorst vom 16.07.2015, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 04.02.2016, wird wie folgt geändert:

- 1.a) In § 1 Satz 2 werden die Wörter „Lüdersfeld Mitgliedsgemeinde Lüdersfeld“ und „Vornhagen Mitgliedsgemeinde Lüdersfeld“ gestrichen und die Wörter „Lüdersfeld/Vornhagen Mitgliedsgemeinde Lüdersfeld“ eingefügt.
- b) In § 1 Satz 4 werden die Wörter „Lüdersfeld“ und „Vornhagen“ gestrichen und durch die Wörter „Lüdersfeld/Vornhagen“ ersetzt.
- c) In § 3 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „die stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder den stellvertretenden Ortsbrandmeister“ durch die Wörter „die stellvertretenden Ortsbrandmeisterinnen oder Ortsbrandmeister“ ersetzt.
- d) In § 6 Abs. 3 Satz 1 b) werden die Wörter „der stellvertretenden Ortsbrandmeisterin oder dem stellvertretenden Ortsbrandmeister“ gestrichen und die Wörter „bis zu zwei stellvertretenden Ortsbrandmeisterinnen oder Ortsbrandmeistern“ eingefügt.

2. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

Lindhorst, den 11. Dezember 2019

Svenja Edler
Samtgemeindebürgermeisterin

3. Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr in der Samtgemeinde Lindhorst

Aufgrund der §§ 10 und 44 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und § 32 und 33 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) in der zurzeit jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Lindhorst am 10.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Dem § 1 Abs. 1 wird der folgende Satz 3 angefügt:
„Ist die Stellvertreterfunktion der OrtsbrandmeisterInnen doppelt besetzt, wird die Aufwandsentschädigung anteilig gezahlt.“

Dem § 1 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
„Bei Mehrfachbesetzung der Funktionen wird die Aufwandsentschädigung anteilig gezahlt.“

Artikel II

Die Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Lindhorst, den 11. Dezember 2019

Svenja Edler
Samtgemeindebürgermeisterin

Satzung zur 2. Änderung der Satzung für den Senioren- u. Behindertenbeirat der Samtgemeinde Lindhorst

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.10.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Lindhorst in seiner Sitzung am 29.08.2019 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I Satzungsänderungen

1. Die Sätze 4 und 5 in § 1 Abs. 5 werden gestrichen und wie folgt neu gefasst:

Die Mitglieder des Senioren – und Behindertenbeirates müssen am Tag Ihrer Wahl das 60.Lebensjahr vollendet oder das 18. Lebensjahr vollendet haben und im Besitz eines gültigen Schwerbehindertenausweises sein.
Unabhängig von der festgelegten Anzahl der Beiratsmitglieder müssen vier Beiratsmitglieder das 60.Lebensjahr vollendet haben und mindestens drei Mitglieder sollen die Voraussetzungen nach Satz 4, zweite Alternative erfüllen.

2. Dem § 1 wird ein Abs. 7 in folgender Fassung hinzugefügt:

Für die Mitglieder des Senioren- und Behindertenbeirates besteht Versicherungsschutz beim Gemeindeunfallversicherungsverband (GUV) sowie beim kommunalen Schadenausgleich (KSA).

Artikel II Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lindhorst, den 13.12.2019

Die Samtgemeindebürgermeisterin
Svenja Edler

Satzung über die Entschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Niedernwöhren

Aufgrund der §§ 10, 44 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 32 und 33 des

Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (NBrandSchG) - in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen - hat der Rat der Samtgemeinde Niedernwöhren in seiner Sitzung am 11.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufwandsentschädigungen

(1) Die nachstehend aufgeführten Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Niedernwöhren erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

1. Gemeindebrandmeister:	140,00 €
2. Stellv. Gemeindebrandmeister:	70,00 €
3. Ortsbrandmeister:	70,00 €
4. Stellv. Ortsbrandmeister (Stützpunktfeuerwehr):	35,00 €
5. Stellv. Ortsbrandmeister (Feuerwehr mit Grundausrüstung):	30,00 €
6. Gemeindejugendfeuerwehrwart:	70,00 €
7. Stellv. Gemeindejugendfeuerwehrwart:	35,00 €
8. Jugendfeuerwehrwart:	40,00 €
9. Stellv. Jugendfeuerwehrwart:	20,00 €
10. Gerätewart (Stützpunktfeuerwehr):	30,00 €
11. Gerätewart (Feuerwehr mit Grundausrüstung):	25,00 €
12. Atemschutzgerätewart:	20,00 €
13. Atemschutzbeauftragter:	20,00 €
14. Gemeindeatemschutzbeauftragter:	20,00 €
15. Stellv. Gemeindeatemschutzbeauftragter:	10,00 €
16. Gemeindegemeinschaftsbeauftragter:	20,00 €
17. Stellv. Gemeindegemeinschaftsbeauftragter:	10,00 €
18. Gemeindezeugwart:	20,00 €
19. Stellv. Gemeindezeugwart:	10,00 €
20. Brandschutzerzieher:	10,00 €
21. Kinderjugendfeuerwehrwart:	40,00 €
22. Stellv. Kinderjugendfeuerwehrwart:	20,00 €
23. Gemeindeausbildungsleiter:	20,00 €
24. Stellv. Gemeindeausbildungsleiter:	20,00 €
25. Gemeindepressewart:	20,00 €
26. Stellv. Gemeindepressewart:	10,00 €
27. IT Administrator – FeuerON:	30,00 €

(2) Hat ein Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr eine weitere Funktion nach § 1 inne, so erhält er für die weiteren Funktionen 75 % von der jeweiligen Aufwandsentschädigung.

(3) Nimmt ein Funktionsträger sein Amt durchgehend länger als drei Monate ununterbrochen nicht wahr (Erholungsurlaub bleibt außer Betracht), so entfällt die Aufwandsentschädigung mit Beginn des 4. Kalendermonats. Von diesem Zeitpunkt an erhält das die Amtsgeschäfte führende Mitglied 75 v. H. der Aufwandsentschädigung für das Amt. Die Aufwandsentschädigung des Stellvertreters ist anzurechnen.

(4) Mit der Aufwandsentschädigung sind alle Aufwendungen, die Fahrt- und Reisekosten, die im Rahmen dieser Tätigkeit anfallen, abgegolten, soweit nachstehend nicht etwas anderes bestimmt ist.

(5) Im Rahmen der Ausübung einer der o. g. Funktionen werden personenbezogene Daten nach den Vorgaben des Nds. Brandschutzgesetzes erhoben.

§ 2 Dienstreisen

(1) Dienstreisen an Orte außerhalb des Kreisgebietes werden von der Samtgemeinde Niedernwöhren genehmigt und nach den in Niedersachsen geltenden Bestimmungen des gültigen Reisekostenrechts auf Antrag vergütet.

(2) Ausgenommen von Absatz 1 sind Dienstreisen und Dienstgänge aus folgenden Anlässen: Beschaffungsfahrten, Werkstattvorführungen, Sitzungen und Dienstbesprechungen.

(3) Dienstreiseanträge sind zwei Wochen vor Reiseantritt an die Samtgemeinde Niedernwöhren zu richten.

(4) Zahlungen von Reisekostenvergütungen entfallen, sofern von anderen Stellen (z. B. Nds. Akademie für Brand- und Katastrophenschutz) entsprechende Leistungen erbracht werden, sowie für die Teilnahme an Veranstaltungen zur Pflege der Kameradschaft und Festlichkeiten.

§ 3 Entgeltfortzahlung und Entschädigung

(1) Entgeltfortzahlung und Entschädigung werden nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) gewährt.

(2) Notwendige Aufwendungen für die Betreuung von mindestens einem Kind unter 10 Jahren gem. dem Nds. Brandschutzgesetz werden auf Nachweis bis zu einer Höhe von 10,00 € je Stunde erstattet.

(3) In allen anderen Fällen wird der nachgewiesene Verdienstausfall auf Antrag ersetzt. Der Höchstbetrag wird auf 25,00 € je Stunde für höchstens 8 Stunden je Tag und max. 40 Stunden je Woche erstattet. Selbstständig tätige Feuerwehrmitglieder, die keinen Einkommensnachweis führen können, erhalten eine Einnahme-Ausfall-Pauschale auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens, max. jedoch 25,00 € je angefangene Stunde. Etwaig entgangener Gewinn, Provisionen und dergleichen sind grundsätzlich nicht erstattungsfähig.

§ 4 Zahlungsweise / Rückforderung

(1) Die Aufwandsentschädigung wird von Beginn bzw. bis Ende der Tätigkeit gewährt. Sie wird Mitte eines Vierteljahres gezahlt. Wird die Tätigkeit im Laufe eines Monats beendet, ist der zu viel ausgezahlte Betrag der Aufwandsentschädigung an die Samtgemeinde Niedernwöhren zurückzuzahlen.

(2) Die übrigen Entschädigungen werden nachträglich auf schriftlichen Antrag gezahlt, sobald diese entsprechend nachgewiesen wurden.

§ 5 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Niedernwöhren vom 18.12.1986, zuletzt geändert am 13.12.2018, außer Kraft.

Niedernwöhren, 11.12.2019

Marc Busse
Samtgemeindebürgermeister

Abwasserbeseitigungssatzung der Samtgemeinde Niedernwöhren

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434) in Verbindung mit den §§ 95, 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 18.12.2014 (Nds. GVBl. S. 477) in Verbindung mit §§ 54 ff. WHG i. d. F. vom 31.7.2009 (BGBl. 2009, S. 2585), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474), hat der Rat der Samtgemeinde Niedernwöhren in seiner Sitzung am 11.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Allgemeines

1. Die Samtgemeinde Niedernwöhren betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers jeweils eine öffentliche Einrichtung zur

- a) zentralen Schmutzwasserbeseitigung
- b) zentralen Niederschlagswasserbeseitigung
- c) Beseitigung des Inhalts von abflusslosen Sammelgruben und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms.

2. Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen im Trennverfahren (zentrale Abwasseranlagen) oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms (dezentrale Abwasseranlagen).

3. Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Anschaffung, Verbesserung und Erneuerung bestimmt die Samtgemeinde Niedernwöhren.

§ 2 Begriffsbestimmungen

1. Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung und die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers, soweit die Gemeinde abwasserbeseitigungspflichtig ist.

2. Abwasser im Sinne dieser Satzung ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser.

Schmutzwasser ist

a) das durch häuslichen Gebrauch verunreinigte Wasser (häusliches Abwasser),

b) das durch gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (nichthäusliches Abwasser).

Ausgenommen ist das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden.

Niederschlagswasser ist das aufgrund von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.

Als Abwasser gilt auch jedes sonstige in die Kanalisation eingeleitete Wasser.

3. Grundstücke im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes.

4. Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung, Ableitung und Reinigung des Abwassers auf dem Grundstück dienen, soweit sie nicht Bestandteil einer öffentlichen Abwasseranlage sind. Zu den Grundstücksentwässerungsanlagen zählen auch abflusslose Sammelgruben.

5. Die öffentliche zentrale Abwasseranlage für Schmutzwasser endet hinter dem ersten Schacht, Einsteigschacht oder der ersten Inspektionsöffnung auf dem zu entwässernden Grundstück. Die öffentliche zentrale Abwasseranlage für Niederschlagswasser endet mit dem Straßenkanal vor dem zu entwässernden Grundstück.

6. Zur zentralen öffentlichen Abwasseranlage gehören:

- a) das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie das Leitungsnetz mit getrennten Leitungen für Schmutzwasser und Niederschlagswasser (Trennverfahren), die Anschlussleitungen, Reinigungsschächte, Pumpstationen, Rückhaltebecken, Schächte, Einsteigschächte oder der Inspektionsöffnungen, Schächte mit Ventileinheiten und Kleinpumpwerke auf dem Grundstück.
- b) alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers, das sind Klärwerke und ähnliche Anlagen, die von der Samtgemeinde

Niedernwöhren oder von ihr beauftragten Dritten betrieben werden,

- c) offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, die zur Aufnahme der Abwässer dienen und nicht Gewässer im Sinne des NWG sind sowie
- d) alle zur Erfüllung der in den Buchstaben a) bis c) genannten Aufgaben notwendigen Sachen und Personen bei der Samtgemeinde Niedernwöhren und von ihr beauftragten Dritten.

7. Zur öffentlichen dezentralen Abwasseranlage gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Gruben und in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamm außerhalb des zu entwässernden Grundstücks sowie die zur Erfüllung der dabei anfallenden Aufgaben eingesetzten Sachen und Personen bei der Samtgemeinde Niedernwöhren und deren Beauftragten.

8. Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf den/die Grundstückseigentümer/in beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher/innen und sonstige dingliche Berechtigte.

§ 3 Anschluß- und Benutzungszwang - Schmutzwasser

1. Jede/r Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, sein/ihr Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf dem Grundstück Schmutzwasser auf Dauer anfällt.

2. Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.

3. Die Verpflichtung nach Absatz 1 richtet sich auf den Anschluß an die zentrale Abwasseranlage, sobald die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung vor/auf dem Grundstück betriebsbereit vorhanden ist, sonst auf den Anschluß des Grundstücks an die dezentrale Abwasseranlage.

4. Die Samtgemeinde Niedernwöhren kann den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage auch nachträglich verlangen, sobald die Voraussetzungen des Absatzes 3 nachträglich eintreten und soweit die Vorschrift des § 96 Abs. 6, Satz 3 NWG dem nicht entgegensteht. Der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende Mitteilung durch die Samtgemeinde. Der Anschluss ist binnen 3 Monaten nach Zugang der Mitteilung vorzunehmen.

5. Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen der Samtgemeinde alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentrale Abwasseranlage vorzubereiten und die erforderlichen Maßnahmen zu dulden.

6. Wenn und soweit ein Grundstück an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Schmutzwasser –sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach dieser Satzung besteht – der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen.

§ 3a Anschluß- und Benutzungszwang - Niederschlagswasser

1. Jede/r Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein/ihr Grundstück nach Maßgabe der Bestimmungen in dieser Satzung an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, soweit ein gesammeltes Fortleiten des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten.

2. Wenn und soweit ein Grundstück bezüglich des Niederschlagswassers an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der /die Grundstückseigentümer/ in verpflichtet, sämtliches Niederschlagswasser, das auf bebauten und befestigten Flächen anfällt, der öffentlichen Abwasseranlage nach Maßgabe dieser Satzung zuzuführen, soweit es nicht als

Brauchwasser Verwendung findet. Die Verwendung als Brauchwasser ist der Samtgemeinde zuvor schriftlich anzuzeigen.

3. Wenn das Grundstück an die öffentliche Niederschlagswasserkanalisation angeschlossen werden kann, verlegt die Samtgemeinde eine Anschlussleitung und setzt einen Revisionschacht nach DIN 4034 (Mindestdurchmesser DN 800) in einem Abstand von mindestens 1 m hinter der Grundstücksgrenze. Die Aufwendungen für die Herstellung der Anschlussleitung auf dem Privatgrundstück einschl. des Revisionschachtes sind der Samtgemeinde Niedernwöhren in der tatsächlichen Höhe zu erstatten.

§ 4 Befreiung vom Anschluss- und / oder Benutzungszwang

1. Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Abwasser kann auf Antrag ausgesprochen werden, wenn der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage oder seine Benutzung für den/die Grundstückseigentümer/in unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist. Der Antrag soll schriftlich innerhalb eines Monats nach der Aufforderung zum Anschluss bei der Samtgemeinde gestellt werden. Für Befreiungsanträge gilt § 5 Absatz 2 entsprechend. Die Samtgemeinde kann bei Bedarf Unterlagen nachfordern.

2. Die Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang ist unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und auf eine bestimmte Zeit auszusprechen.

§ 5 Entwässerungsgenehmigung

1. Die Samtgemeinde erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluß an eine zentrale Abwasseranlage und zum Einleiten des Abwassers (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage oder des Anschlusses an die Abwasseranlage bedürfen ebenfalls einer Genehmigung.

2. Genehmigungen nach Abs. 1 sind von den Grundstückseigentümern/innen schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag). Die Samtgemeinde entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Sie kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der/die Grundstückseigentümer/in zu tragen. Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger/in der Grundstückseigentümer/innen. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.

3. Die Samtgemeinde kann - abweichend von den Einleitungsbedingungen dieser Satzung - die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen, solange dadurch die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung durch die Samtgemeinde nicht gefährdet wird. Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die Samtgemeinde ihr Einverständnis erteilt hat.

4. Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb zweier Jahre nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens zwei Jahre verlängert werden.

§ 6 Entwässerungsantrag

1. Der Entwässerungsantrag ist bei der Samtgemeinde mit dem Antrag auf Baugenehmigung oder der Bauanzeige einzureichen, wenn eine Entwässerungsgenehmigung erforderlich ist. In den Fällen des § 3 Absatz 4 und des § 3a Absatz 1 ist der

Entwässerungsantrag spätestens innerhalb eines Monats nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Bei allen anderen Anträgen ist der Entwässerungsantrag einen Monat vor deren geplanten Beginn einzureichen. Bei genehmigungsfreien Bauvorhaben nach § 62 der NBauO ist der Entwässerungsantrag mit dem Antrag auf Bestätigung der Gemeinde, dass die Erschließung im Sinne des § 30 BauGB gesichert ist, vorzulegen.

2. Der Antrag für den Anschluss an eine zentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:

- a) Erläuterungsbericht mit
 - einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung,
 - Angaben über die Größe und Befestigungsart der Grundstücksflächen.
 - b) Eine Beschreibung nach Art und Umfang der Produktion bzw. sonstigen Tätigkeiten und der Menge und Beschaffenheit des dabei anfallenden Abwassers sowie die Angabe der Anzahl der Beschäftigten, wenn es sich um einen Gewerbe- oder Industriebetrieb oder eine ihm gleichzusetzende Einrichtung (z.B. Krankenhaus, Labor) handelt.
 - c) Bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über
 - Menge und Beschaffenheit des Abwassers
 - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage,
 - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z.B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe).
 - d) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer,
 - Gebäude und befestigte Flächen,
 - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen,
 - Lage der Haupt- und Anschlusskanäle,
 - Gewässer, soweit vorhanden oder geplant,
 - in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener und vorgesehener Baumbestand.
 - e) Einen Schnittplan im Maßstab 1:100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsprojekten. Einen Längsschnitt durch die Grundleitung und durch die Schächte, Einsteigschächte oder der Inspektionsöffnungen mit Angaben der Höhenmaße des Grundstückes und der Sohlenhöhe im Verhältnis der Straße, bezogen auf NN.
 - f) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1:100, soweit dies zur Klarstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche Falleitungen und Entwässerungsobjekte unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen.
3. Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien darzustellen und Mischwasserleitungen strichpunktiert. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren. Folgende Farben sind dabei zu verwenden:

- für vorhandene Anlagen = schwarz
- für neue Anlagen = rot
- für abzubrechende Anlagen = gelb

4. Die Samtgemeinde kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Entwässerungsanlage erforderlich sind.

§ 7 Allgemeine Einleitungsbedingungen

1. Wenn eine Einleitung der Genehmigung nach § 98 NWG bedarf, treten die in dieser Genehmigung vorgegebenen Werte und Anforderung an die Stelle der in dieser Satzung festgelegten Einleitungsbedingungen. Eine aufgrund § 98 Abs. 1 NWG erteilte

Genehmigung ersetzt im Übrigen nicht die Entwässerungsgenehmigung nach dieser Satzung. Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, eine Ausfertigung der Genehmigung nach § 98 Abs. 1 NWG innerhalb eines Monats nach Zugang der Samtgemeinde auszuhändigen, soweit die Samtgemeinde nicht für die Erteilung dieser Genehmigung zuständig ist.

2. Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlagen eingeleitet werden.

3. In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf Niederschlagswasser, Grund- und Dränwasser sowie unbelastetes Kühlwasser nur in den Niederschlagswasserkanal, Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal, eingeleitet werden.

4. Die Gemeinde ist berechtigt, jederzeit die Grundstücksentwässerungsanlagen darauf zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, ob die Einleitungsbedingungen nach dieser Satzung eingehalten werden. Sie kann zu diesem Zweck auch jederzeit Proben des Abwassers entnehmen und untersuchen oder Messgeräte in den öffentlichen oder privaten Schächten, Einsteigschächten oder Inspektionsöffnungen installieren. Soweit Schächte, Einsteigschächte oder Inspektionsöffnungen nicht vorhanden sind, ist die Gemeinde berechtigt, die zur Messung erforderlichen Einrichtungen einzubauen. Die Kosten für die Überwachungsmaßnahmen hat der/die Grundstückseigentümer/in zu tragen. Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, der Gemeinde die für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage und des Abwasser erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

5. Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen dieser Satzung entspricht, kann gefordert werden, dass geeignete Vorbehandlungsanlagen und/oder Rückhaltungsmaßnahmen zu erstellen sind.

Dabei sind Abfüllplätze an Tankstellen bzw. Eigenverbrauchstankstellen, wie z.B. bei Firmen und in der Landwirtschaft, sowie Außenwaschplätze bei Gewerbe- und Industriebetrieben zu überdachen.

6. Die Gemeinde kann eine Rückhaltung und/oder Vorbehandlung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück fordern, wenn die zulässige Einleitungsmenge überschritten wird und/oder das Niederschlagswasser nicht den Anforderungen dieser Satzung entspricht.

7. Werden von dem Grundstück Stoffe und Abwässer im Sinne dieser Satzung unzulässiger Weise in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet, ist die Samtgemeinde berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümer/der Grundstückseigentümerin die dadurch entstehenden Schäden in der Abwasseranlage zu beseitigen.

8. Entspricht ein Anschluss nicht mehr den jeweils geltenden Einleitungsbedingungen, sind der/die Grundstückseigentümer/in sowie ggf. der Abwassereinleiter verpflichtet, die Einleitung entsprechend auf ihre Kosten anzupassen. Die Samtgemeinde kann eine solche Anpassung verlangen und dafür eine angemessene Frist setzen.

§ 8 Besondere Einleitungsbedingungen

1. In die öffentliche Abwasseranlage dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die

- die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
- giftige, übel riechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
- Bau- und Werkstoffe der öffentlichen Abwasseranlage in stärkerem Maße angreifen sowie
- die Abwasserreinigung und/oder die Schlammabreinigung erschweren oder
- die öffentliche Sicherheit gefährden,
- das in den öffentlichen Abwasseranlagen tätige Personal gefährden.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- Schutte, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u.ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
- Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige oder später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
- Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut und Molke und Futterreste aus der Tierhaltung;
- Kaltreiniger oder ähnliche Stoffe, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die die Öl- und Fettabcheidung verhindern;
- Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschl. des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
- Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 - 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff; Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, die Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe;
- Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;
- Inhalte von Chemietoiletten;
- Nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
- Grund-, Drain- und Kühlwasser;
- Abwasser aus Schlachthöfen, deren Rückhaltesystem nicht den Anforderungen der Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln (Düngemittelverordnung – DuMV) i.d.F. vom 16.12.2008 (BGBl. S.2524) zuletzt geändert durch Art. 1, Erste ÄndVO vom 14.12.2009 (BGBl. I. S. 3905), entspricht.

2. Schmutzwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Strahlenschutzverordnung i.d.F. vom 20. Juli 2001 (BGBl. I S. 1714) – insbesondere § 47 Abs. 4- entspricht.

3. Schmutzwasser –insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z.B. Krankenhäuser)- darf, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts, nur eingeleitet werden, wenn es in der qualifizierten Stichprobe die Einleitungswerte laut Anhang 1 nicht überschreitet. § 7 Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend.

("Anhang 1"ist im Anschluss an Seite 160 des Amtsblatts als dessen Anlage 4 beigefügt)

4. Für die in Anhang 1 nicht aufgeführten Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt, wenn dies von der Menge oder der Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers her erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen, soweit sie nicht als nach § 7 Abs. 1 festgesetzt gelten.

5. Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblichen oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichen Schmutzwasser in öffentlichen Abwasseranlagen ist grundsätzlich eine qualifizierte Stichprobe vorzusehen. Sie umfasst mindestens 5 Stichproben, die in einem Zeitraum von höchstens 2 Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen und gemischt werden. Die qualifizierte Stichprobe ist nicht bei den Parametern Temperatur und pH-Wert anzuwenden. Dabei sind die in dieser Satzung oder in den Einleitungsgenehmigungen genannten Grenzwerte einzuhalten. Es gelten die Messverfahren nach der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV) i.d.F. vom 17.06.2004 (BGBl. I S. 1108)

zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 01.06.2016 (BGBl. I. S. 1290).

6. Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte und Frachtenbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der niedrigeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlagen oder der in der Anlage beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlage oder einer Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die niedrigeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Absatz 3. Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall - nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs - zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer innerhalb dieser Grenzen für die öffentlichen Abwasseranlagen, die darin beschäftigten Personen oder die Abwasserbehandlung vertretbar sind.

7. Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden anerkannten Regeln der Technik Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen.

II. Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen

§ 9 Anschlusskanal

1. Jedes Grundstück muß einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage haben. Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals und die Anordnung des Schachts, Einsteigschachts oder der Inspektionsöffnung bestimmt die Samtgemeinde.

2. Die Samtgemeinde kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer/innen die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast gesichert haben.

3. Die Samtgemeinde lässt den Anschlusskanal für das Schmutzwasser einschl. des Schachts, Einsteigschachts oder der Inspektionsöffnung herstellen.

4. Ergeben sich bei der Ausführung des Anschlusskanals unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der /die Grundstückseigentümer/in den dadurch für die Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der/die Grundstückseigentümer/in kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Anschlusskanals beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.

5. Die Samtgemeinde hat den Anschlusskanal zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Der/die Grundstückseigentümer/in hat die Kosten für die Reinigung des Anschlusskanals zu erstatten, soweit die Ursache für die Verstopfung nicht im Bereich der öffentlichen Abwasseranlage liegt.

6. Der/die Grundstückseigentümer/in darf den Anschlusskanal nicht verändern oder verändern lassen.

7. Bei Beschädigungen am Abwasserkontrollschacht hat der Grundstückseigentümer die Kosten für die Instandsetzung des Schachtes zu erstatten.

§ 10 Grundstücksentwässerungsanlage

1. Die Entwässerungsanlagen auf dem anzuschließenden Grundstück sind vom/von den Grundstückseigentümer/n nach den jeweils geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere gemäß DIN EN 752: 2008-04 Beuth „Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden“, DIN EN 12056:

2001-01 Beuth „Schwerkraftentwässerungsanlage innerhalb von Gebäuden“ von April 2008 in Verbindung mit der DIN 1986 Teil 3 von November 2004, Teil 4 von Dezember 2011, Teil 30 von Februar 2012 und Teil 100 von Mai 2008 – „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke“ – und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist auf Anforderung auf Dichtheit zu überprüfen. Die Dichtheitsprüfung darf nur durch ein Unternehmen erfolgen, das gegenüber der Gemeinde die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat.

2. Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN EN 1610 von Oktober 1997 in Verbindung mit DWA A 139 (Ausgabe 2009) zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen von Grundleitungen und Anschlusskanälen sowie das Verfüllen der Rohrgräben dürfen nur durch ein Unternehmen erfolgen, das durch eine entsprechende Bescheinigung belegen kann, dass es gegenüber der Samtgemeinde die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat.

3. Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch die Samtgemeinde oder eines Beauftragten der Samtgemeinde in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Über das Prüfungsergebnis wird ein Abnahmeschein ausgefertigt, soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb der gestellten Frist zu beseitigen. Der Abnahmeschein befreit den/die Grundstückseigentümer/in nicht von seiner/ihrer Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.

4. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so ist dies der Samtgemeinde unverzüglich mitzuteilen; die Samtgemeinde kann fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.

5. Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen des Absatzes 1, so hat der/die Grundstückseigentümer/in sie entsprechend auf eigene Kosten anzupassen. Die Samtgemeinde kann eine solche Anpassung verlangen. Sie hat dazu dem/der Grundstückseigentümer/in eine angemessene Frist zu setzen. Der/die Grundstückseigentümer/in ist zur Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Samtgemeinde. Die §§ 5 und 6 dieser Satzung sind entsprechend anzuwenden.

§ 11 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

1. Die Samtgemeinde kann Maßnahmen nach den Absätzen 2 – 6 anordnen, soweit diese im Interesse einer ordnungsgemäßen und störungsfreien Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht, insbesondere einer schadlosen Ableitung und Behandlung des Abwassers erforderlich sind.

2. Der Samtgemeinde oder Beauftragten der Samtgemeinde ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Ablage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Die Samtgemeinde oder Beauftragte der Samtgemeinde sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.

3. Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Schächte, Einsteigschächte oder Inspektionsöffnungen, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.

4. Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.

5. Soweit das Grundstück an die zentrale Abwasseranlage angeschlossen ist, kann die Samtgemeinde dem/der Grundstückseigentümer/in die Eigenüberwachung für die Grundstücksentwässerungsanlage und für das auf dem Grundstück anfallende Abwasser nebst Vorlagepflicht der Untersuchungsergebnisse auferlegen sowie die Duldung und Kostentragung für eine regelmäßige gemeindliche Überwachung festsetzen. Die Samtgemeinde ist berechtigt, Art und Umfang der Eigenüberwachung zu bestimmen.

6. Die Samtgemeinde kann, über die in der DIN 1986-30 von Februar 2016 geforderten Dichtheitsprüfungen hinaus, zusätzliche Dichtheitsprüfungen anordnen, wenn es dafür eine sachliche Rechtfertigung gibt, insbesondere, wenn das Grundstück der Grundstücksentwässerungsanlage in einem Gebiet mit hohem Fremdwasseranteil liegt oder konkrete Erkenntnisse vorliegen, dass die Grundstücksentwässerungsanlage etwa durch Wurzeleinwuchs, wiederholte Abflussstörungen oder Fehlschlüsse undicht ist.

§ 12 Sicherung gegen Rückstau

1. Gegen den Rückstau des Abwassers aus den öffentlichen Abwasseranlagen hat sich jede/r Grundstückseigentümer/in selbst zu schützen. Aus Schäden, die durch Rückstau entstehen, können Ersatzansprüche gegen die Samtgemeinde nicht hergeleitet werden. Der/die Grundstückseigentümer/in hat die Samtgemeinde außerdem von Schadenersatzansprüchen Dritter freizuhalten.

2. Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Bei unter der Rückstauenebene liegenden Räumen, z.B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lageräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die öffentliche Abwasseranlage zu leiten.

III. Besondere Vorschriften für die Beseitigung von in Kleinkläranlagen anfallendem Schlamm und Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben

§ 13 Bau und Betrieb von Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben

1. Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben sind so anzulegen und vorzuhalten, dass sie von den eingesetzten Entsorgungsfahrzeugen ungehindert angefahren werden können. Der Samtgemeinde oder den von ihr Beauftragten ist zum Zwecke der Entleerung der Kleinkläranlagen und der abflusslosen Sammelgruben ungehindert Zutritt zu gewähren.

2. Der Samtgemeinde ist jede vorhandene oder in Betrieb genommene Kleinkläranlage oder abflusslose Sammelgrube durch deren Betreiber anzuzeigen. Die Anzeige hat folgende Angaben zu enthalten:

a) Angaben über Art und Bemessung der Kleinkläranlage oder abflusslosen Sammelgrube.

b) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:

- Straße und Hausnummer,
- vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück,
- Lage der Kleinkläranlage oder abflusslosen Sammelgrube,
- Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten,
- Anfahr- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug.

c) Eine Kopie der wasserbehördlichen Erlaubnis (gilt nur für Kleinkläranlagen).

3. Hinsichtlich der Einleitung von Stoffen gelten für Kleinkläranlagen und für abflusslose Sammelgruben die auch für die Grundstücksentwässerungsanlagen geltenden Vorschriften.

§ 14 Besondere Regelung für abflusslose Sammelgruben

1. Abflusslose Sammelgruben (Grundstücksentwässerungsanlage) sind vom/von der Grundstückseigentümer/in nach DIN 1986/100 von Dezember 2016 und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.

2. § 11 gilt entsprechend.

3. Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf von der Samtgemeinde oder durch von ihr beauftragte Dritte entleert. Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit die Entleerung rechtzeitig erfolgen kann. Insbesondere hat er/sie die Notwendigkeit einer Entleerung gegenüber der Samtgemeinde rechtzeitig anzuzeigen.

§ 15 Entsorgung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes

1. Kleinkläranlagen werden von der Samtgemeinde oder durch von ihr Beauftragte bedarfsgerecht und nach den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere nach den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen oder der DIN 4261 Teil 1 von Oktober 2010, entleert.

2. Voraussetzung für eine bedarfsgerechte Entsorgung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes ist, dass durch den Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin die Durchführung regelmäßiger fachgerechter Messungen/Untersuchungen sichergestellt wird, anhand derer die Notwendigkeit einer Abfuhr des in der Kleinkläranlage angefallenen Schlammes beurteilt werden kann. Diese haben nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, jedoch mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Die Ergebnisse dieser Messungen/Untersuchungen sind in der Samtgemeinde innerhalb von 14 Tagen mitzuteilen.

3. Werden der Samtgemeinde die Ergebnisse der regelmäßigen Messungen/Untersuchungen im Sinne des Abs. 2 nicht bzw. nicht rechtzeitig vorgelegt, erfolgt eine regelmäßige Entleerung der Vorklärun der Kleinkläranlagen.

4. Eine Entleerung der Vorklärun hat nach Bedarf, spätestens aber alle 5 Jahre zu erfolgen.

5. Die Samtgemeinde kann Ausnahmen von der vollständigen Entleerung der Vorklärun zulassen, insbesondere dann, wenn ein Fachkundiger für die Wartung von Kleinkläranlagen mitteilt, dass die Entleerung der anderen Kammern aufgrund der Schlammmenge und -konsistenz nicht erforderlich ist.

6. Die Samtgemeinde oder von ihr Beauftragte geben die Entsorgungstermine bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Der/Die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, dass die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

IV. Schlussvorschriften

§ 16 Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage

Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten der Samtgemeinde oder mit Zustimmung der Samtgemeinde betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen sind unzulässig.

§ 17 Anzeigepflichten

1. Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§§ 3, 3a), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der Samtgemeinde mitzuteilen.

2. Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in einer der Abwasseranlagen, so ist die Samtgemeinde unverzüglich - mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich - zu unterrichten.

3. Der/die Grundstückseigentümer/in hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal unverzüglich - mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich - der Samtgemeinde mitzuteilen.

4. Beim Wechsel des Eigentums an einem Grundstück hat der/die bisherige Grundstückseigentümer/in die Rechtsänderung unverzüglich schriftlich der Samtgemeinde mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der/die neue Grundstückseigentümer/in verpflichtet.

5. Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich ändern (z.B. bei Produktionsumstellungen), so hat der/die Grundstückseigentümer/in dieses unverzüglich der Samtgemeinde mitzuteilen.

§ 18 Altanlagen

1. Anlagen, die vor dem Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen, und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der/die Grundstückseigentümer/in binnen dreier Monate auf seine/ihre Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr genutzt werden können.

2. Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, hat der/die Grundstückseigentümer/in den Anschluss zu schließen.

§ 19 Befreiungen

1. Die Samtgemeinde kann von den Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahme vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

2. Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 20 Haftung

1. Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der/die Verursacher/in. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Ferner hat der/die Verursacher/in die Samtgemeinde von allen Ersatzansprüchen frei zu stellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.

2. Der/die Grundstückseigentümer/in haftet außerdem neben dem Verursacher für alle Schäden und Nachteile, die der Samtgemeinde durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.

3. Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Absatz 5 AbwAG) verursacht, hat der Samtgemeinde den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.

4. Mehrere Verursacher/innen haften als Gesamtschuldner/innen.

5. Bei Überschwemmungsschäden als Folge von

a) Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze;

b) Betriebsstörungen, z.B. Ausfall eines Pumpwerkes;

- c) Behinderungen des Abwasserabflusses, z.B. bei Kanalbruch oder Verstopfung;
- d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten,

hat der/die Grundstückseigentümer/in einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden von der Samtgemeinde schuldhaft verursacht worden sind. Anderenfalls hat der/die Grundstückseigentümer/in die Samtgemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.

6. Wenn bei der Entleerung von abflusslosen Sammelgruben bzw. der Entleerung von Kleinkläranlagen trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entleerung oder Entschlammung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der /die Grundstückseigentümer/in keinen Anspruch auf Schadenersatz.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- 1. §§ 3 Abs. 1, 3 a Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Abwasseranlage anschließen lässt;
- 2. §§ 3 Abs. 7, 3 a Abs. 2 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage ableitet;
- 3. § 3 a Abs. 2 Niederschlagswasser und/oder selbst gefördertes Wasser, das als Brauchwasser genutzt wird, ohne Genehmigung einleitet;
- 4. dem nach § 5 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt;
- 5. § 6 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlagen oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt.
- 6. §§ 7, 8, 13 Absatz 3 Abwasser und Stoffe einleitet, die einem Einleitungsverbot unterliegen, oder die nicht den Einleitungswerten entsprechen.
- 7. § 10 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlage oder Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt;
- 8. § 10 Absatz 4 die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt;
- 9. § 11 Beauftragten der Samtgemeinde nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
- 10. § 13 Abs. 1 die Entleerung behindert;
- 11. § 14 Abs. 3 die Anzeige der Notwendigkeit einer Entleerung unterlässt oder die Entleerung selbst vornimmt oder durch nicht von der Gemeinde beauftragte Dritte vornehmen lässt;
- 12. § 15 Abs. 1 die Entleerung selbst vornimmt oder durch nicht von der Gemeinde beauftragte Dritte vornehmen lässt.
- 13. § 16 die öffentliche Abwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;
- 14. § 17 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.

2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000 Euro geahndet werden.

§ 22 Hinweis auf archivmäßige Verwahrung

Die DIN-Normen und sonstigen außerrechtlichen Regelungen, auf die in dieser Satzung verwiesen wird, sind bei der Samtgemeinde archivmäßig verwahrt und können dort während der Dienststunden der Samtgemeindeverwaltung eingesehen werden.

§ 23 Übergangsregelung

1. Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.

2. Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gemäß § 6 dieser Satzung spätestens zwei Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwasserbeseitigungssatzung vom 23.08.2001 außer Kraft.

Niedernwöhren, den 11.12.2019

Busse
Samtgemeindegemeindevorsteher

Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die zentrale Abwasserbeseitigung sowie für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen der Samtgemeinde Niedernwöhren (Abgabensatzung für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung)

Abschnitt I

§ 1 Allgemeines

Die Samtgemeinde Niedernwöhren erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die öffentlichen zentralen Abwasseranlagen (Abwasserbeiträge)

b) Die Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

c) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Schmutzwasseranlagen (Schmutzwassergebühren)

d) Benutzungsgebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen.

Abschnitt II Abwasserbeitrag

§ 2 Grundsatz

Die Samtgemeinde erhebt, soweit der Aufwand für die Abwasserbeseitigung nicht durch Abwassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen Abwasserbeiträge als Abgeltung der durch die Möglichkeit ihrer Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

1. Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen werden können und für die

a. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,

b. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Samtgemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.

2. Wird ein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

3. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts.

§ 4 Beitragsmaßstab

1. Der Abwasserbeitrag wird für die Schmutzwasserbeseitigung nach einem nutzungsbezogenen Flächenbeitrag berechnet.

a) Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages werden für das erste Vollgeschoss 25 % und für jedes weitere Vollgeschoss 15 % Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind.

b) Ist eine Geschosshöhe wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,5 m und bei allen in anderer Weise genutzten Grundstücken je angefangene 2,20 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.

2. Als Grundstücksfläche gilt

a. bei Grundstücken, die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB, innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,

b. bei Grundstücken, die teilweise im Bereich eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB und im Übrigen im Außenbereich liegen die Teilfläche im Bereich des Bebauungsplanes oder der Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB,

c. bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) und im Übrigen im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche,

ca) wenn es an die Straße angrenzt zwischen der Straßengrenze und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft,

cb) wenn es nicht an die Straße angrenzt oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden ist, die Fläche zwischen der der Straßenfläche zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft,

cc) wenn es über die sich nach Nr. ca und cb ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt ist, die Fläche zwischen der Straßengrenze oder der der Straßengrenze zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand verläuft, der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,

d. bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB eine Nutzung als Wochenendhausgebiet oder eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping- und Festplätze - nicht aber Flächen für die Landwirtschaft, Sportplätze und Friedhöfe) oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34. BauGB) tatsächlich so genutzt werden, 75% der Grundstücksfläche,

e. bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im

Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, sowie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt,

f. bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt.

3. Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 1 gilt bei Grundstücken

a. für die ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,

b. für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen abgerundet,

bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen abgerundet,

c. die Zahl der tatsächlichen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach lit. a. oder die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe nach lit. b. überschritten werden,

d. soweit kein Bebauungsplan besteht

1. bei bebauten Grundstücken, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
2. bei unbebauten Grundstücken, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
3. bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, für das Kirchengebäude die Zahl von einem Vollgeschoss,

e. soweit in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a) oder lit b),

f. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die ausserhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping-, Sport- und Festplätze sowie Friedhöfe) wird ein Vollgeschoss angesetzt.

Niederschlagswasser

4. Abwasserbeiträge für die Niederschlagswasserbeseitigung werden nicht erhoben.

§ 5 Beitragssatz

1. Der Beitragssatz für die Herstellung der Abwasseranlagen beträgt beim Schmutzwasser 10,20 € je m².

2. Die Beitragssätze für die Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage werden im Einzelfall unter Angabe des Abgabentatbestandes, in einer besonderen Satzung festgelegt.

§ 6 Beitragspflichtige

1. Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte Beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

2. Bei Rechtsnachfolge gehen alle Verpflichtungen auf den Rechtsnachfolger über. Die etwaige persönliche Haftung des Rechtsvorgängers bleibt hiervon unberührt.

§ 7 Entstehung der Beitragspflicht

1. Die Beitragspflicht entsteht mit der Herstellung der betriebsfertigen Abwasseranlage vor dem Grundstück einschl. der Fertigstellung der Anschlusskanäle.

2. Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

§ 8 Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden. Die Samtgemeinde ist berechtigt, mit den Herstellungsarbeiten für Hausanschlüsse erst dann zu beginnen, wenn die angeforderten angemessenen Vorauszahlungen in voller Höhe entrichtet worden sind. Die Vorausleistungen werden nach dem für den Beitrag geltenden Maßstab erhoben. Eine entrichtete Vorausleistung wird bei der Erhebung des endgültigen Beitrages gegenüber dem endgültigen Beitragschuldner verrechnet.

§ 9 Veranlagung und Fälligkeit

Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das Gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 10 Ablösung

In den Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.

Die Höhe des Ablösungsbeitrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 festgelegten Beitragssatzes zu ermitteln. Durch die Zahlung des Ablösungsbeitrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

Abschnitt III Erstattung der Kosten für die Grundstücksanschlüsse

§ 11 Entstehung des Erstattungsanspruches

1. Die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage sind der Samtgemeinde Niedernwöhren in der tatsächlichen Höhe zu erstatten.

2. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Beendigung der Maßnahme.

§ 12 Vorausleistungen

Auf den künftigen Erstattungsanspruch können Vorausleistungen in Höhe der zu erwartenden Kosten verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist.

§ 13 Erstattungspflichtiger

Erstattungspflichtiger für die in § 11 genannten Kosten ist der Grundstückseigentümer. § 6 gilt entsprechend.

§ 14 Festsetzung und Fälligkeit

Der Erstattungsbetrag wird durch den Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach der Bekanntgabe fällig. Das Gleiche gilt für die Erhebung der Vorausleistung.

Abschnitt IV Schmutzwassergebühren

§ 15 Grundsatz

Für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen werden, soweit der Aufwand nicht durch Abwasserbeiträge gedeckt wird, Schmutzwassergebühren für die Grundstücke erhoben, die an die öffentlichen Schmutzwasseranlagen angeschlossen sind oder in diese entwässern. Die Schmutzwassergebühren sind so zu bemessen, dass sie 100 v.H. der Kosten im Sinne des § 5 Abs. 2 NKAG decken.

§ 16 Gebührenmaßstäbe

1. Die Gebühr wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt. Rechnungseinheit für die Verbrauchsgebühr ist 1 cbm Abwasser.

2. Als in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt gelten:

- Die dem Grundstück im letzten abgelaufenen 12-monatigen Ableszeitraum aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen,
- die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge.

3. Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Samtgemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

4. Die Wassermengen nach Absatz 2 Buchstabe b. hat der Gebührenpflichtige der Samtgemeinde für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Samtgemeinde auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis für die Wassermengen prüfbar Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

5. Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist innerhalb zweier Monate nach Ablauf eines Kalenderjahres bei der Samtgemeinde einzureichen. Für den Nachweis gilt Absatz 6 Sätze 2-5 sinngemäß.

6. Die Samtgemeinde kann von den Abgabepflichtigen zum Nachweis der eingeleiteten oder abzusetzenden Abwassermengen (sowie des Verschmutzungsgrades) amtliche Gutachten bzw. den Einbau eines weiteren Wasserzählers verlangen. Die Kosten hierfür trägt der Gebührenpflichtige. Sofern das Gutachten im Rahmen des Verschmutzungsgrades zu einer niedrigeren Einstufung führt, trägt die Kosten die Samtgemeinde. Zu viel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

§ 17 Gebührensätze

- Die Verbrauchsgebühr beträgt je m³ Abwasser: 1,75 €
- Die Verbrauchsgebühr beträgt für landwirtschaftliche Betriebe, bei **getrennten** Wasseruhren für den Wohnbereich und den Wirtschaftsbereich, nur für den Wohnbereich für jeden vollen Kubikmeter Schmutzwasser: 1,75 €

3. Starkverschmutzungszuschlag

Wird in die Abwasseranlage stark verschmutztes Abwasser eingeleitet und biologisch gereinigt, so werden zu dem Gebührensatz von § 16 und § 17 Abs. 1 Zuschläge erhoben, und zwar bei einer Verschmutzung des Abwassers, gemessen am biologischen Sauerstoffbedarf in 5 Tagen (BSB 5);

mehr als 240 mg je Liter bis 720 mg je Liter BSB 5 = 0,25 €
 mehr als 720 mg je Liter bis 1.200 mg je Liter BSB 5 = 0,58 €
 mehr als 1.200 mg je Liter bis 1.920 mg je Liter BSB 5 = 1,00 €
 mehr als 1.920 mg je Liter für jede weitere angefangene 240 mg je Liter BSB 5 = 0,25 €

Der Verschmutzungsgrad wird von der Gemeinde festgesetzt.

4. Für die mit der Veranlagung der Wassermenge nach § 16 Abs. 2b) - auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge - und nach § 16 Abs. 5 - nachweislich nicht in die Abwasseranlagen gelangte Wassermenge - wird für den Einbau eines Unterzählers eine jährliche Verwaltungsgebühr pro Grundstück von 10,00 € zusammen mit der Jahresveranlagung zu den Abwassergebühren nach Abs. 1 und 2, erstmalig zum 01.01.2009, erhoben.

§ 18 Gebührenpflichtige

1. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks, wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

2. Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen nach § 17 Abs. 1,2 und 3 handelt es sich um eine vorrangige Zahlungsverpflichtung der Rangklasse 3, die gemäß § 5 Abs. 5 und 6 NKAG in ihrer Eigenschaft als öffentliche Last auf dem Grundstück liegt.

3. Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über. Der Wechsel des Zahlungspflichtigen ist der Samtgemeinde mitzuteilen. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Samtgemeinde entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 19 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist oder der öffentlichen Abwasseranlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Einleitung von Abwasser endet. Entsteht oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so wird die Abwassergebühr in den Fällen des § 16 Abs. 3 und 4 für jeden angefangenen Monat der Gebührenpflicht mit einem Zwölftel berechnet.

§ 20 Erhebungszeitraum

1. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschuld entsteht.

2. Soweit die Gebühr nach den durch Wassermesser ermittelten Wassermengen erhoben wird, gilt die Ableseperiode für den Wasserverbrauch als Erhebungszeitraum.

§ 21 Veranlagung und Fälligkeit

1. Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnende Gebühr sind vierteljährliche Abschlagszahlungen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des laufenden Jahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird von der Samtgemeinde durch Bescheid nach der Abwassermenge des Vorjahres festgesetzt. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

2. Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung diejenige Abwassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats entspricht.

3. Abschlusszahlungen aufgrund der durch Bescheid vorzunehmenden Endabrechnung werden zusammen mit der ersten Abschlagszahlung vom 15.02. des folgenden Jahres fällig.

Abschnitt V

Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksentwässerungsanlagen (Hauskläranlagen und abflusslose Sammelgruben)

§ 22 Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der dezentralen Abwasserbeseitigung erhebt die Samtgemeinde Niederröhren Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 23 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

Die Benutzungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung aus abflusslosen Gruben und Hauskläranlagen je m³ eingesammelten Abwassers/Fäkalschlammes 38,35 €/m³.

§ 24 Gebührenpflichtige

1. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer zum Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenpflicht, wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des Grundstücks. Gebührenpflichtig sind ausser dem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

2. Beim Wechsel der Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalenderjahres auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Samtgemeinde entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 25 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

1. Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit dem 1. des Monats, der auf die Inbetriebnahme der Grundstücksabwasseranlage folgt.

2. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Grundstücksabwasseranlage außer Betrieb genommen und dieses der Samtgemeinde schriftlich mitgeteilt wird.

§ 26 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

1. Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.

2. Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.

Abschnitt VI

Gemeinsame Vorschriften

§ 27 Auskunftspflicht

1. Die Zahlungspflichtigen oder ihre Vertreter haben der Samtgemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich sind.

2. Die Samtgemeinde kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben das zu ermöglichen und die mit der Ermittlung beauftragten Dienstkräfte der Samtgemeinde im erforderlichen Umfang zu unterstützen.

§ 28 Anzeigepflicht

1. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Samtgemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

2. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dieses unverzüglich der Samtgemeinde schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

3. Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Abwassermenge um mehr als 50 v.H. der Abwassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Abgabepflichtige hiervon der Samtgemeinde unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 29 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen § 16 Abs. 4 und §§ 27 und 28 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Absatz 2 Nr. 2 NKAG.

§ 30 Inkrafttreten

Diese Abgabensatzung tritt mit Änderungen am 01.01.2020 in Kraft.

Niedernwöhren, den 11.12.2019

Busse
Samtgemeindebürgermeister

Satzung der Samtgemeinde Niedernwöhren über die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke in einem bestimmten Teil des Samtgemeindegebietes

Aufgrund des §§ 10,13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434) i. V. m. § 96 des Nieders. Wassergesetzes (NWG) i. d. F. vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. Nr. 5/2010, Seite 64 ff.) hat der Rat der Samtgemeinde Niedernwöhren in seiner Sitzung am 11.12.2019 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke in bestimmten Teilen des Gemeindegebietes

(1) In den Mitgliedsgemeinden Niedernwöhren, Nordsehl, Lauenhagen, Pollhagen, Wiedensahl und Meerbeck lt. der beiliegenden Zusammenstellung, die Bestandteil der Satzung ist, wird die Abwasserbeseitigungspflicht für häusliche Abwässer auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke übertragen.

(2) Die Nutzungsberechtigten der Grundstücke haben häusliches Abwasser durch Kleinkläranlagen zu beseitigen. Dieses gilt nicht für die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Fäkalsschlammes. Die Beseitigungspflicht verbleibt bei der Samtgemeinde Niedernwöhren.

(3) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung bezieht sich auf das Gebiet der Samtgemeinde Niedernwöhren.

§ 2 Einleiten des gereinigten Abwassers in oberirdische Gewässer oder Verrieselung

(1) Das gereinigte Abwasser aus den Kleinkläranlagen wird, wie in der beiliegenden Zusammenstellung ersichtlich, in oberirdische Gewässer bzw. in das Grundwasser eingeleitet.

§ 3 Ausschluß des Anschluß- und Benutzungszwanges an die öffentliche Abwasseranlage (Kalkulationssicherheit)

(1) Für die Grundstücke, auf denen während der Geltungsdauer dieser Satzung Kleinkläranlagen errichtet oder wesentlich geändert werden, besteht kein Anschluß- und Benutzungszwang (§ 8 Nr. 3 NGO) an die öffentliche Abwasseranlage der Samtgemeinde Niedernwöhren für die Dauer von 15 Jahren. Die Frist beginnt mit der Errichtung oder wesentlichen Änderung der Kleinkläranlage.

(2) Der freiwillige Anschluß von Grundstücken an die öffentlichen Abwasseranlagen der Samtgemeinde Niedernwöhren ist zu jedem Zeitpunkt möglich.

§ 4 Erlaubnispflicht des Landkreises Schaumburg

Die unter § 1 Abs. 1 dieser Satzung und in der beiliegenden Zusammenstellung genannten Grundstücke bedürfen für den Betrieb einer Kleinkläranlage der Erlaubnis der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Schaumburg).

§ 5 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage nach der Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Schaumburg in Kraft.

Niedernwöhren, den 11.12.2019

Busse
Samtgemeindebürgermeister

Anlage zur Satzung der Samtgemeinde Niedernwöhren über die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke in einem bestimmten Teil des Samtgemeindegebietes

Grundstück	Gemarkung	Flur	Flurstück	Ableitung bzw. Verrieselung
Niedernwöhren, Dorfstraße 50	Niedernwöhren	5	5	Straßenseitengraben K 28 Gewässer III. Ordnung
Niedernwöhren, Horsthöfe 2	Niedernwöhren	4	11/1 u.12/1	Wegeseitengraben/Messeweg Flst. 32 Gewässer III. Ordnung
Niedernwöhren, Wulfhagen 1 mit Leibzucht	Niedernwöhren	3	13/2	Straßenseitengraben K 28 Gewässer III. Ordnung
Niedernwöhren, Wulfhagen 2	Niedernwöhren	3	5,2	Straßenseitengraben K 28 Gewässer III. Ordnung
Niedernwöhren, Wulfhagen 3	Niedernwöhren	3	17/2	Straßenseitengraben K 28 Gewässer III. Ordnung
Nordsehl, Reeke 2	Nordsehl	2	285/43	Straßenseitengraben K 28 Gewässer III. Ordnung
Nordsehl, Reeke 4	Nordsehl	2	286/46	„Reeke“ Gewässer II. Ordnung
Nordsehl, Reeke 6	Nordsehl	2	48/2	„Reeke“ Gewässer II. Ordnung
Nordsehl, Reeke 7	Nordsehl	2	64/1	Straßenseitengraben K 28 Gewässer III. Ordnung
Lauenhagen, Im Felde 1	Lauenhagen	3	20/1	Straßenseitengraben K 28 Gewässer III. Ordnung

Pollhagen, Natenhöher Str. 60	Pollhagen	14	17	Untergrundverrieselung a. d. Grundstück durch bepflanzten Bodenfilter
Pollhagen, Natenhöher Str. 62	Pollhagen	14	17	Untergrundverrieselung a. d. Grundstück durch bepflanzten Bodenfilter
Wiedensahl, Bahnhofstr. 7	Wiedensahl	4	12,5	Straßenseitengraben Bahnhofstraße Gewässer III. Ordnung
Wiedensahl, In der Hesper 35	Wiedensahl	8	53,1	Straßenseitengraben K 43 Gewässer III. Ordnung
Wiedensahl, Ziegeleiweg 2	Wiedensahl	1	136/1	Untergrundverrieselung a. d. Grundstück durch bepflanzte Bodenfilter
Wiedensahl, Gebäudeteile SAD Münchehagen	Volksdorf	1	87/1	„Ils“ Gewässer II. Ordnung
Meerbeck, Forsthaus Brand	Volksdorf	1	34	Untergrundverrieselung a. d. Grundstück durch bepflanzte Bodenfilter
Meerbeck, Borsteler Brink	Volksdorf	1	Haus-Nr. 1+2	Untergrundverrieselung a. d. Grundstück durch bepflanzte Bodenfilter

1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Niedernwöhren für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Samtgemeinderat in der Sitzung am 11. Dezember 2019 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

Einziger Paragraph

Mit dem Nachtragshaushaltsplan wird der Stellenplan geändert. Im Übrigen bleibt die Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 unberührt.

Niedernwöhren, den 11.12.2019

Samtgemeinde Niedernwöhren

Der Samtgemeindebürgermeister
Busse

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Nachtragshaushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom 02.01.2020 bis zum 10.01.2020 im Verwaltungsgebäude, Hauptstraße 46, 31712 Niedernwöhren in Zimmer 12 während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Niedernwöhren, den 12.12.2019

Samtgemeinde Niedernwöhren

Der Samtgemeindebürgermeister
Busse

I. 1. Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung der Samtgemeinde Nienstädt für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Nienstädt auf seiner Sitzung am 04. November 2019 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	Euro	Euro	Euro	Euro
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	7.811.200	57.500	86.100	7.782.600
ordentliche Aufwendungen	7.815.800	271.800	148.400	7.855.200
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.692.300	56.200	66.300	7.682.200
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.552.800	136.000	147.500	7.541.300
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	306.000	55.900	0	361.900
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	387.800	40.000	31.300	396.500
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	15.900	0	1.300	14.600
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	7.998.300	112.100	66.300	8.044.100
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	7.956.500	176.000	180.100	7.952.400

§§ 2 - 6

-bleiben unverändert-

31691 Helpsen, den 04. November 2019

Köritz
Samtgemeindebürgermeister

II.

Der Landkreis Schaumburg hat mit Verfügung vom 03.12.2019, Az.: 20 14 10/50, die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung zur Kenntnis genommen. Die Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 NKomVG für sieben Werktage, beginnend mit dem Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in der Samtgemeindeverwaltung in 31691 Helpsen, Gemeindeteil Kirchhorsten, Bahnhofstraße 7, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Veröffentlicht: 05. Dezember 2019

Samtgemeinde Nienstädt

Der Samtgemeindebürgermeister
Körzit

9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die zentrale Abwasserbeseitigung sowie für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen der Samtgemeinde Nienstädt vom 13. Mai 1993

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), beide Gesetze in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Nienstädt auf seiner Sitzung am 05. Dezember 2019 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 17 „Gebührensätze“ erhält folgende Fassung:

1. Die Verbrauchsgebühr beträgt je cbm Abwasser ab 01.01.2020 1,57 €.
2. Die Verbrauchsgebühr beträgt für landwirtschaftliche Betriebe, bei getrennten Wasseruhren für den Wohnbereich und den Wirtschaftsbereich, nur für den Wohnbereich für jeden vollen Kubikmeter Schmutzwasser ab 01.01.2020 1,57 €.
3. Für die Veranlagung der Wassermengen, die nachweislich nicht in die Abwasseranlagen gelangen (§ 16), wird eine jährliche Verwaltungsgebühr pro Grundstück in Höhe von 20,00 € ab 01.01.2020 festgesetzt. Die Verwaltungsgebühr wird zusammen mit den Abwassergebühren erhoben.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2020 in Kraft

31691 Helpsen, 05. Dezember 2019

Körzit
Samtgemeindebürgermeister

I.

1. Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung der Gemeinde Helpsen für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Helpsen auf seiner Sitzung am 22.10.2019 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeiträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	Euro	Euro	Euro	Euro
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	4.115.300	62.000	632.700	3.544.600
ordentliche Aufwendungen	4.399.000	115.000	261.200	4.252.800
außerordentliche Erträge	0	26.600	0	26.600
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.945.000	62.000	629.500	3.377.500
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.045.200	108.600	252.100	3.901.700
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	8.700	61.400	0	70.100
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	385.600	106.000	0	491.600
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	3.953.700	123.400	629.500	3.447.600
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	4.430.800	214.600	252.100	4.393.300

§§ 2 - 6

-bleiben unverändert -

31691 Helpsen, 22.10.2019

Kesselring
Bürgermeister

Körzit
Gemeindedirektor

II.

Der Landkreis Schaumburg hat mit Verfügung vom 05. Dezember 2019, Az. 20 14 10/51, die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Helpsen für das Haushaltsjahr 2019 zur Kenntnis genommen. Die Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Der Nachtragshaushaltsplan 2019 liegt gemäß § 114 Absatz 2 NKomVG für sieben Werktage, außer samstags, beginnend mit dem Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in der Gemeindeverwaltung Helpsen, Gemeindeteil Kirchhorsten, Bahnhofstraße 29, und in der Samtgemeindeverwaltung Nienstädt, Bahnhofstraße 7, 31691 Helpsen, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Veröffentlicht:

31691 Helpsen, 10. Dezember 2019

Körzit
Gemeindedirektor

I.

1. Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung der Gemeinde Seggebruch für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Seggebruch auf seiner Sitzung am 06.11.2019 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	Euro	Euro	Euro	Euro
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	1.637.400	28.300	24.000	1.641.700
ordentliche Aufwendungen	1.603.800	25.200	24.800	1.604.200
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	81.400	0	81.400
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.493.000	28.100	20.500	1.500.600
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.371.800	21.200	23.800	1.369.200
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	146.700	310.800	0	457.500
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	243.900	208.300	0	452.200
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	1.639.700	338.900	20.500	1.958.100
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	1.615.700	229.500	23.800	1.821.400

§§ 2 - 6

-bleiben unverändert -

31691 Seggebruch, 06.11.2019

Wittkugel
Bürgermeister

Köritz
Gemeindedirektor

II.

Der Landkreis Schaumburg hat mit Verfügung vom 02.12.2019, Az.: 20 14 10/54 die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Seggebruch für das Haushaltsjahr 2019 zur Kenntnis genommen

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 der Gemeinde Seggebruch wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG für sieben Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in der Gemeindeverwaltung Seggebruch, Cronsbruchstraße 20, 31691 Seggebruch, sowie in der Samtgemeindeverwaltung in 31691 Helpsen, GT Kirchorsten, Bahnhofstraße 7, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Veröffentlicht: 31691 Seggebruch, 04. Dezember 2019

Köritz
Gemeindedirektor

**Bauleitplanung Gemeinde Hülsede
Bebauungsplan Nr. 13 „Neubau Feuerwehrhaus“**

Der Rat der Gemeinde Hülsede hat in seiner Sitzung am: 03.12.2019 den Bebauungsplan Nr. 13 „Neubau Feuerwehrhaus“ gemäß § 10 BauGB als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Hülsede, Flur 5. Der räumliche Geltungsbereich der o.g. Bauleitplanung ist in der nachfolgenden Übersichtskarte mit einer schwarz-gestrichelten Linie umrandet dargestellt.

Übersichtskarte

(Karte ist im Anschluss an Seite 160 des Amtsblatts als dessen Anlage 5 beigefügt)

Der Bebauungsplan mit Begründung liegt im Verwaltungsgebäude der Samtgemeinde Rodenberg, Amtsstraße 5, 31552 Rodenberg, öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Gem. § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes nach § 214 Abs. 2 BauGB und
3. beachtliche Mängel der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Hülsede, Amtsstr. 5, 31552 Rodenberg, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 sowie Abs. 4 BauGB für die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Rodenberg, 04.12.2019

Gemeinde Hülsede

Der Gemeindedirektor
Schellhaus

Satzung der Stadt Rodenberg über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes " Allee / Burgpark / Mühlenstraße " (Sanierungssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 11 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der Fassung der letzten Änderung durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) und des § 142 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), hat der Rat der Stadt Rodenberg in seiner Sitzung am 11.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Sanierungsgebiet

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert und umgestaltet werden. Das insgesamt 14,8 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „Allee / Burgpark / Mühlenstraße“. Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im beigefügten Lageplan angrenzenden Flächen. Betroffen sind folgende Grün- und Freiflächen sowie Straßenabschnitte:

Der Burgpark begrenzt im Norden durch die K53, Allee, ab Hausnummer 28 Richtung Süden einschließlich beidseitig angrenzender Grundstücke, mit Stich in die Amtsstraße einschließlich der Gebäude mit den Hausnummern 18, 35, 21, 19, 23, 25, 27, 17,15,11,9 und 7 sowie der Mithoffstraße 1-4. Die Allee bis zum Knotenpunkt Allee, Windmühlenstraße, Tor, Lange Straße, im Süden des Knotenpunktes die Gebäude Tor 2 A, Lange Straße 1 und 3 sowie nördlich der Langen Straße die Gebäude 2, 6, 8. Der Burgpark im Süden begrenzt durch die Burgstraße mit Versatz zur Amtsstraße einschließlich der Gebäude Amtsstraße 3, 3A und 3B, nachfolgend zur Mühlenstraße einschließlich beidseitiger Wohnbebauung ebendieser. Im Osten wird das Gebiet begrenzt durch den Verlauf des Kirchdamms bis zum Ackersbeeke, anschließend durch den Verlauf der Rodenberger Aue bis zur Allee im Norden.

Die im Lageplan eingetragenen Grenzen sind in die Örtlichkeit übertragbar. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage 1 beigefügt. Die Abgrenzung ist im Maßstab 1:2.680 bei der Stadt Rodenberg, Fachbereich 3, Amtsstraße 5, Rodenberg einsehbar.

(Lageplan "Anlage 1" ist im Anschluss an Seite 160 des Amtsblatts als dessen Anlage 6 beigefügt)

§ 2 Fördergebiet

Um einen zielführenden und gebündelten Einsatz von Fördergeldern zu gewährleisten, ist innerhalb des Sanierungsgebiets ein Fördergebiet von 8,14 ha ausgewiesen. Das Fördergebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im beigefügten Lageplan rot schraffierten Flächen.

Betroffen sind folgende Grün- und Freiflächen sowie Straßenabschnitte:

Der Burgpark, begrenzt im Norden durch die K53, Allee bis zum Gebäude des kleinen Brunnens, entlang der Mühlenau mit Versatz zur Amtsstraße, im Süden begrenzt durch die Burgstraße mit Versatz zur Amtsstraße einschließlich der Gebäude Amtsstraße 3, 3A und 3B, nachfolgend zur Mühlenstraße einschließlich beidseitiger Wohnbebauung ebendieser. Im Osten wird das Gebiet begrenzt durch den Verlauf des Kirchdamms bis zum Ackersbach, anschließend durch den Verlauf der Rodenberger Aue bis zur Allee im Norden.

§ 3 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Sanierungsverfahren unter Anwendung des § 142 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB finden keine Anwendung.

§ 4 Genehmigungspflichten

Die Genehmigungspflicht nach § 144 Abs. 1 und 2 BauGB wird ausgeschlossen.

§ 5 Durchführungsfrist

Die Durchführung der Sanierung soll innerhalb von 10 Jahren erfolgen (gem. § 142 Abs. 3 Satz 3 BauGB).

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Stadt Rodenberg, 12.12.2019

Ralf Sassmann
Bürgermeister

Georg Hudalla
Stadtdirektor

Stadt Rodenberg
Der Stadtdirektor

Rodenberg, den 17.12.2019
Rathaus
Amtsstraße 5

Bekanntmachung

Gemäß der Ankündigung vom 03.07.2019 über die Einziehung wird eine Teilfläche der Straße „Krümmeweg“ in der Stadt Rodenberg mit sofortiger Wirkung als öffentliche Straße eingezogen.

Das Straßenteilstück ist in der Stadt Rodenberg, Landkreis Schaumburg, gelegen und trägt die nachstehend aufgeführte Flurstücksbezeichnung:

Gemarkung Rodenberg, Flur 24, Flurstück 39/5 und 39/6 (Teilflächen)

Lagebeschreibung:

Das für die Einziehung bestimmte Straßenteilstück des Krümmeweges beginnt 200 m von der Sentalstraße entfernt und endet 75 m vor der B442, laut beigefügtem Lageplan.

Das Straßenstück ist für den öffentlichen Verkehr entbehrlich.

Die Absicht der Einziehung des Straßenstückes wurde gemäß § 8 Niedersächsischen Straßengesetz (NStRG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359) in der z.Zt. gültigen Fassung 3 Monate vor Bekanntgabe der Einziehungsverfügung am 03.07.2019 ortsüblich angekündigt.

Die Bekanntmachung über die Einziehung erfolgt hiermit gemäß § 8 Abs. 1 NStRG.

Anlage 1 Flurkartenauszug

(Flurkartenauszug "Anlage 1" ist im Anschluss an Seite 160 des Amtsblatts als dessen Anlage 7 beigefügt)

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Einziehung kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Der Stadtdirektor
Hudalla

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

D Sonstige Mitteilungen

Anlage 1 zu:

Bekanntmachung; Erste Eröffnungsbilanz der Gemeinde Bad Eilsen zum 01.01.2012

(Amtsblatt Seite 143)

**Bekanntmachung Erste Eröffnungsbilanz der Gemeinde Bad Eilsen zum 01.01.2012
Erste Eröffnungsbilanz 01.01.2012 – Gemeinde Bad Eilsen**

Aktiva	Vorjahr	Haushalts- jahr	Passiva	Vorjahr	Haushalts- jahr
	-Euro-	-Euro-		-Euro-	-Euro-
1. Immaterielles Vermögen			1. Nettoposition		6.353.213,15
2. Sachvermögen		7.022.871,56	1.1 Basisreinvormögen		4.482.836,22
3. Finanzvermögen		49.921,83	1.2 Rücklagen		
4. Liquide Mittel		148.307,30	1.3 Jahresergebnis		1.870.376,93
5. Aktive Rechnungsabgrenzung		25.974,20	1.4 Sonderposten		
			2. Schulden		737.141,63
			2.1 Geldschulden		683.346,56
			davon		
			2.1.1 Liquiditätskredite		683.346,56
			2.1.2 Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)		
			2.2. Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften		1.248,90
			2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		
			2.4 Transferverbindlichkeiten		52.546,17
			2.5 Sonstige Verbindlichkeiten		
			3. Rückstellungen		156.720,11
			4. Passive Rechnungsabgrenzung		
Bilanzsumme		7.247.074,89	Bilanzsumme		7.247.074,89

* * * * *

Anlage 2 zu:

Bekanntmachung; Erste Eröffnungsbilanz der Gemeinde Buchholz zum 01.01.2012

(Amtsblatt Seite 143)

**Bekanntmachung Erste Eröffnungsbilanz der Gemeinde Buchholz zum 01.01.2012
Erste Eröffnungsbilanz 01.01.2012 – Gemeinde Buchholz**

Aktiva	Vorjahr	Haushalts- jahr	Passiva	Vorjahr	Haushalts- jahr
	-Euro-	-Euro-		-Euro-	-Euro-
1. Immaterielles Vermögen		1.315,71	1. Nettoposition		3.118.842,22
2. Sachvermögen		1.551.563,51	1.1 Basisreinvormögen		2.483.952,81
3. Finanzvermögen		320.602,71	1.2 Rücklagen		
4. Liquide Mittel		1.353.426,64	1.3 Jahresergebnis		634.889,41
5. Aktive Rechnungsabgrenzung			1.4 Sonderposten		
			2. Schulden		6.024,83
			2.1 Geldschulden		
			davon		
			2.1.1 Liquiditätskredite		
			2.1.2 Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)		
			2.2. Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften		
			2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		
			2.4 Transferverbindlichkeiten		6.024,83
			2.5 Sonstige Verbindlichkeiten		
			3. Rückstellungen		102.041,52
			4. Passive Rechnungsabgrenzung		
Bilanzsumme		3.226.908,57	Bilanzsumme		3.226.908,57

Anlage 3 zu:

Bekanntmachung der ersten Eröffnungsbilanz der Gemeinde Luhden zum 01.01.2012

(Amtsblatt Seite 143)

Bekanntmachung Erste Eröffnungsbilanz der Gemeinde Luhden zum 01.01.2012**Erste Eröffnungsbilanz 01.01.2012 – Gemeinde Luhden**

Aktiva	Vorjahr	Haushalts-	Passiva	Vorjahr	Haushalts-
	-Euro-	jahr		-Euro-	-Euro-
		-Euro-			-Euro-
1. Immaterielles Vermögen			1. Nettoposition		5.577.803,04
2. Sachvermögen		5.826.706,22	1.1 Basisreinvermögen		3.239.530,43
3. Finanzvermögen		52.247,08	1.2 Rücklagen		
4. Liquide Mittel		153.053,55	1.3 Jahresergebnis		
5. Aktive Rechnungsabgrenzung			1.4 Sonderposten		2.228.272,61
			2. Schulden		350.921,93
			2.1 Geldschulden		183.372,05
			davon		
			2.1.1 Liquiditätskredite		
			2.1.2 Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)		183.372,05
			2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen		
			Rechtsgeschäften		
			2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen		
			und Leistungen		
			2.4 Transferverbindlichkeiten		
			2.5 Sonstige Verbindlichkeiten		167.549,88
			3. Rückstellungen		103.021,88
			4. Passive Rechnungsabgrenzung		260,00
Bilanzsumme		6.032.006,85	Bilanzsumme		6.032.006,85

(weiter mit Anlage 4)

Anlage 4 zu:

Abwasserbeseitigungssatzung der Samtgemeinde Niedernwöhren

(Amtsblatt Seite 146)

Anhang 1 zur Abwasserbeseitigungssatzung der Samtgemeinde Niedernwöhren

1.	Allgemeine Parameter	DIN Normen - DEV-Nummern	
	a) Temperatur 35 ° C		DIN 38404-C4 Dez. 1976
	b) pH-Wert	wenigstens 6,5 höchstens 10,0	DIN 38404-C5, Juli 2009
	c) Absetzbare Stoffe nur soweit eine Schlamm-abscheidung aus Gründen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist:	1-10 ml/l, nach 0,5 Sdt. Absetzzeit	DIN 38409-H9 Juli 1980
2.	Schwerflüchtige, lipophile Stoffe (u.a. verseifbare Öle, Fette)	gesamt 300 mg/l	DEV H 56 (Vorschlag für ein DEV, Blaudruck, 46. Lieferung 2000)
3.	Kohlenwasserstoffe		
	a) Kohlenwasserstoffindex gesamt	100 mg/l	DIN EN ISO 9377-2-H 53 DIN EN 856 (Teil 1, Mai 2002; Teil 2; Oktober 2003) und DIN 1999-100 (Oktober 2003-Abscheideranlage für Leichtflüssigkeiten) beachten Juli 2001
	b) Kohlenwasserstoffindex, soweit in Einzelfall eine weitergehende Entfernung der Kohlenwasserstoffe erforderlich ist:	20 mg/l	DIN EN ISO 9377-2-H 53 Juli 2001
	c) adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)	1 mg/l	DIN EN 1485-H 14 Nov. 1996
	d) Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlormethan, 1,-1,-1- Trichlorethan, Dichlormethan und Trichlormethan, gerechnet als Chlor (Cl)	0,5 mg/l	DIN EN ISO 10301-F4 Aug. 1997
4.	Organische halogenfreie Lösemittel		DIN 38407-F9 Mai 1991
	Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar: Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert nicht größer als er der Löslichkeit entspricht oder als	10 g/l als TOC	gaschromatisch z.B. analog DIN 38407-F9 Mai 1991
5.	Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)		
	a) Arsen (As)	0,5 mg/l	DIN 38406-E 29 DIN EN ISO 11969-D 18 DIN EN ISO 11885-E 22 Mai 1999 Nov. 1996 April 1998
	b) Blei (Pb)	1,0 mg/l	DIN 38406-E 6 DIN 38406-E 16 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN 38406-E 29 Juli 1998 März 1990 April 1998 Mai 1999
	c) Cadmium (Cd)	0,5 mg/l	DIN 38406-E 16 DIN EN ISO 5961-E 19 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN 38406-E 29 März 1990 Mai 1995 April 1998 Mai 1999
	d) Chrom 6wertig (Cr) Anmerkung QS - alternative Schreibweise: Chrom VI	0,2 mg/l	DIN EN ISO 10304-3-D 22 DIN 38405-D 24 DIN EN ISO 11885-E 22 Aug. 1997 Mai 1987 April 1998
	e) Chrom (Cr)	1,0 mg/l	DIN EN 1233-E 10 DIN 38406-E 29 DIN EN ISO 11885-E 22 Aug. 1996 Mai 1999 April 1998
	f) Kupfer (Cu)	1,0 mg/l	DIN 38406-E 16 DIN 38406-E 7 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN 38406-E 29 März 1990 Sep. 1991 April 1998 Mai 1999

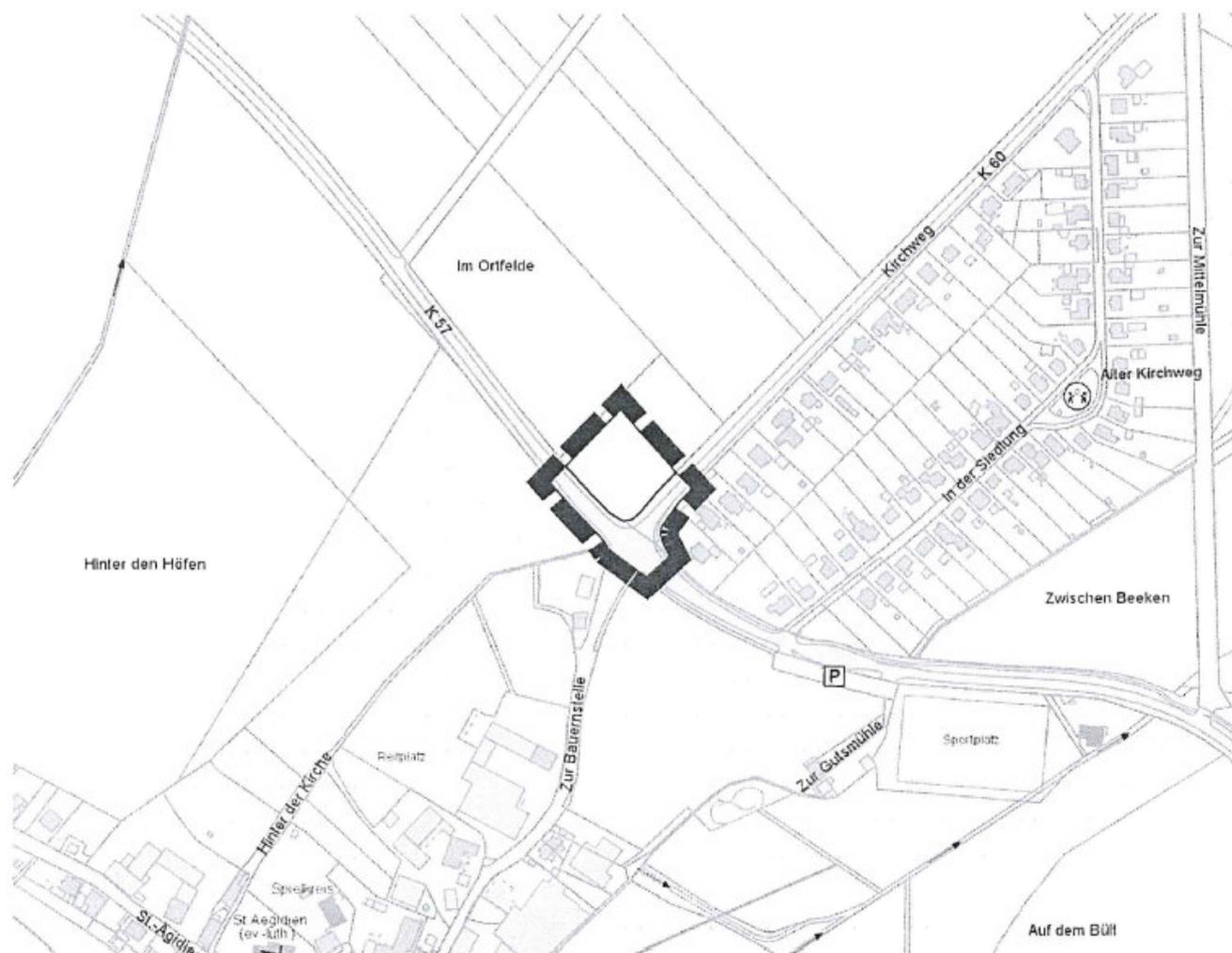
Fortsetzung der Anlage 4 zu:

Abwasserbeseitigungssatzung der Samtgemeinde Niedernwöhren

(Amtsblatt Seite 146)

	g) Nickel (Ni)	1,0 mg/l	DIN 38406-E 11 DIN 38406-E 16 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN 38406-E 29	Sept. 1991 März 1990 April 1998 Mai 1999
	h) Quecksilber (Hg)	0,1 mg/l	DIN EN 1483-E 12 DIN EN 12338-E 31	Juli 2007 Okt. 1998
	i) Selen (Se)			
	j) Zink (Zn)	5,0 mg/l	DIN 38406-E 8-1 DIN 38406-E 16 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN 38406-E 29	Okt. 2004 März 1990 April 1998 Mai 1999
	k) Zinn (SN)	5,0 mg/l	entspr. DIN EN ISO 11969-D 18 entspr. DIN EN ISO 5961A.3-E 19 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN 38406-E 29	Nov. 1996 Mai 1995 April 1998 Mai 1999
	l) Cobalt (Co)	2,0 mg/l	DIN 38406-E 16 DIN 38406-E 24 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN 38406-E 29	März 1990 März 1993 April 1998 Mai 1999
	m) Silber (Ag)			
	n) Antimon (Sb)	0,5 mg/l	DIN EN ISO 11969-DS 18 DIN 38406-D 32 DIN EN ISO 11885-E 22	Nov. 1996 Mai 2000 April 1998
	o) Barium (Ba)			
	p) Aluminium (Al) und Eisen (Fe)	Keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und -reinigung auftreten		
	q) Mangan (Mn) Thallium (Tl) Vanadium (V)	Auf die Nennung eines Richtwertes wird verzichtet. Dennoch werden Mn, Tl und V aufgeführt, da sie in der 17. BImSchV begrenzt sind, welche in der Verbrennung des anfallenden Klärschlammes zu berücksichtigen ist		
6.	Anorganische Stoffe (gelöst)			
	a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH ₄ -N+NH ₃ -N)	100 mg/l <5000 EW 200 mg/l >5000 EW	DIN 38406-E5 DIN EN ISO 11732-E23 DIN 38406-E5-2, DIN EN ISO 11732-E23	Okt. 1983 Mai 2005 Okt. 1983 Sept. 1997
	b) Cyanid, leicht freisetzbar	1,0 mg/l	DIN 38405-D 13	April 2011
	c) Fluorid (F)	50 mg/l	DIN 38405-D4 entspr. DIN EN ISO 10304-1	Juli 1985 Juli 2009
	d) Stickstoff aus Nitrit (NO ₂ -N)	10 mg/l	DIN EN 26777-D 10 DIN EN ISO 10304-1 DIN EN ISO 13395-D 28	April 1993 Juli 2009 Dez. 1996
	e) Sulfat	600 mg/l	DIN EN ISO 10304-1 DIN 38405-D 5	Juli 2009 Jan. 1985
	f) Phosphor, gesamt (P)	50 mg/l	DIN EN 1189 A.6-D 11 DIN EN ISO 1885-E 22	Dez. 1996 April 1998
	g) Sulfid, leicht freisetzbar	2,0 mg/l	DIN 38405-D27	Juli 1992
7.	Organische Stoffe			
	a) Phenolindex, wasserdampfflüchtig	100 mg/l	DIN 38409-H16-2	Juni 1984
	b) Farbstoffe	Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ab- laufs einer mechanisch- biologischen Klär- anlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint		
8.	Spontane Sauerstoffzehrung			
	gemäß Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung "Bestimmung der spontanen Sauerstoffzehrung (G 24)" (17. Lieferung; 1986)	100 mg/l	DIN V 38408-G24	Aug. 1987

Anlage 5 zu:
Bauleitplanung Gemeinde Hülsede; Bebauungsplan Nr. 13 „Neubau Feuerwehrhaus“
(Amtsblatt Seite 159)



Geltungsbereich (unmaßstäbliche Darstellung) Quelle Kartengrundlage: LGLN

(weiter mit Anlage 6)



Stadt Rodenberg
"Allee / Burgpark / Mühlenstraße"
ISEK als Vorbereitende Untersuchungen

Karte: Sanierungsgebiet



Abgrenzung des
Sanierungsgebietes



Fördergebiet
"Zukunft Stadtgrün"

Abl. LK SHG Nr. 13/2019, ausgegeben am 30.12.2019
 Anlage 6 zu:
**Satzung der Stadt Rodenberg über die förmliche
 Festlegung des Sanierungsgebietes " Allee /
 Burgpark / Mühlenstraße " (Sanierungssatzung)**
 (Amtsblatt Seite 159)

Die Karte entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters
 (Stand vom 14.08.2019).
 Die Übertragung der Grenzen des Sanierungsgebietes in die
 Öffentlichkeit ist möglich.

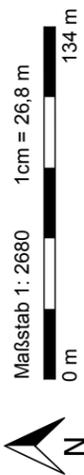
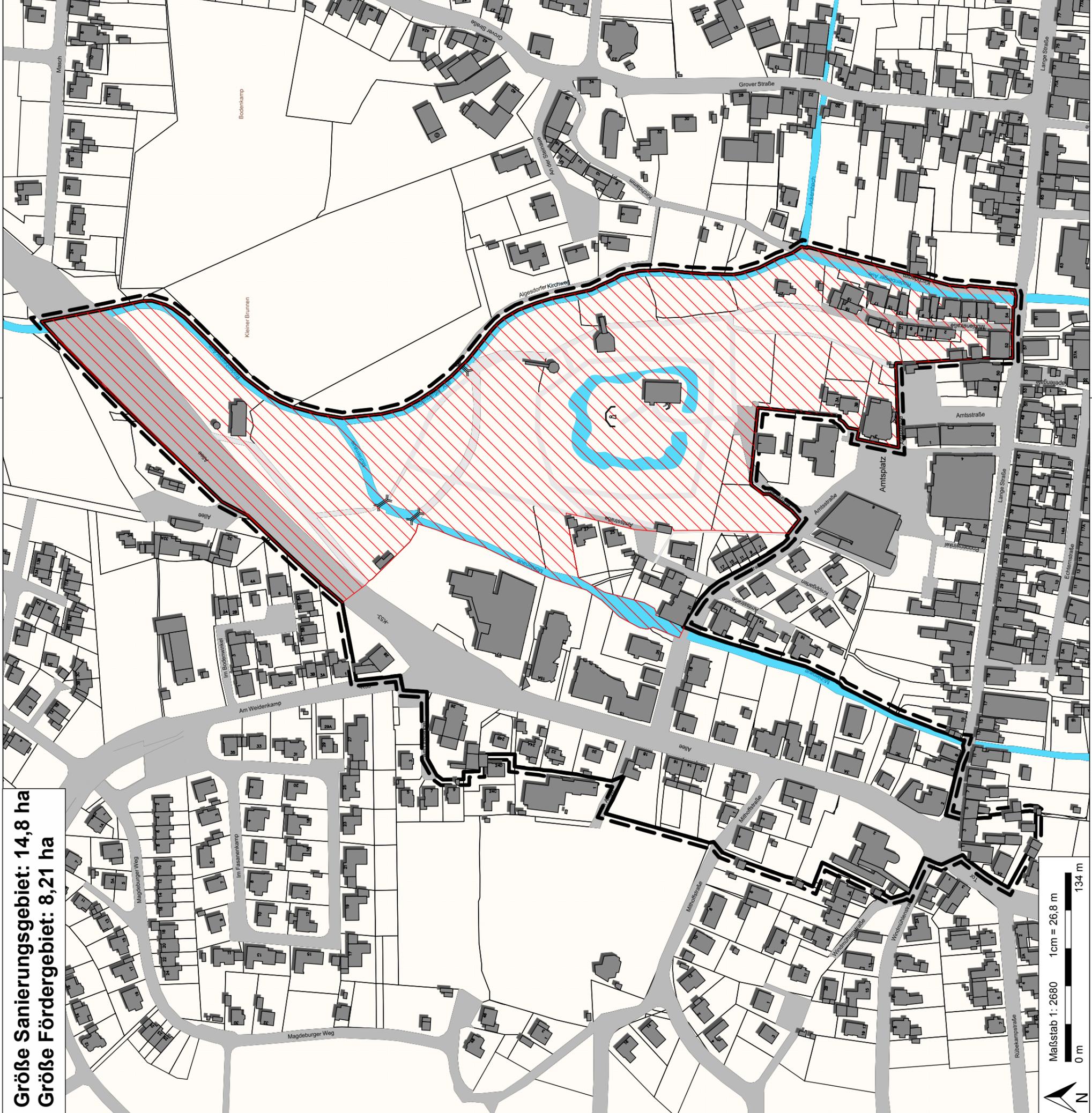


FORUM HUEBNER, KARSTEN UND PARTNER
 Erste Schlichtoförde / Schlichte 1 - 28195 Bremen
 Tel. (0421) 696 777-0 Fax (0421) 696 777-18
 team@forum-bremen.info



plan-werkStadt - büro für stadtplanung und beratung
 Erste Schlichtoförde / Schlichte 1 - 28195 Bremen
 Tel. (0421) 50 62 48 Fax (0421) 50 62 58
 team@plan-werkstadt.de

Größe Sanierungsgebiet: 14,8 ha
Größe Fördergebiet: 8,21 ha



Anlage 7 zu:
Bekanntmachung (Stadt Rodenberg)
(Amtsblatt Seite 160)

